**Zeitschrift:** Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

**Herausgeber:** Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

**Band:** 41 (1953)

**Heft:** 12

**Heft**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Schweiz. Raiffeisenbote

**Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)**

Erscheint Mitte des Monats
Redaktion und Administration:
Verband schweiz. Darlehenskassen, St. Gallen, Tel. 2 73 81
Druck und Expedition: Otto Walter AG., Olten
Tel. 5 32 91

Abonnementspreis: Für die Pflichtexemplare (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 3.—, Freiexemplare Fr. 2.50, Privatabonnement Fr. 4.—
Alleinige Annoncen-Regie: Schweizer-Annoncen AG., St. Gallen und übrige Filialen

**Alle redaktionellen Zuschriften und Adreßänderungen sind an den Verband in St. Gallen zu richten**

Gesamtauflage 22 000 Exemplare | Olten, den 20. November 1953 | 41. Jahrgang — Nr. 12

*Fünfzig Jahre*
*Tätigkeit der schweizerischen Raiffeisenorganisation im Dienste unseres Landvolkes*

## Zur Volksabstimmung vom 6. Dezember über die »Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes«

Bundesrat und Parlament unterbreiten dem Schweizervolke eine Verfassungsvorlage, durch welche der Finanzhaushalt des Bundes eine dauernde Regelung erfahren soll. Es ist jedermann klar, daß das Ansehen des Staates, das Vertrauen in seine Währung, die Prosperität seiner Wirtschaft und das Wohlergehen seines Volkes wesentlich von der Ordnung in den Finanzen des Staates abhangen. Die Frage einer dauernden Ordnung des Finanzhaushaltes unseres Bundesstaates scheint uns denn auch von eminenter staatspolitischer Bedeutung zu sein, und wir erachten es als wichtig, daß jeder Bürger mit dem Stimmzettel seinen Beitrag zur Lösung dieses schweren und weittragenden Problemes leiste. Diese Ueberzeugung hat uns veranlaßt, einmal aus unserer Reserve, die wir sonst stets gegenüber Abstimmungsvorlagen in unserem Verbandsorgan an den Tag legen, um unsere politische und konfessionelle Neutralität nicht zu verletzen, herauszutreten. Wir können dies, weil es sich nicht um eine partei-politische Auseinandersetzung handelt, sondern eben um eine eminente staatspolitische Frage, zu der jeder Stimmbürger nicht aus partei-politischer Ueberlegung ja oder nein stimmen sollte, sondern einzig aus dem Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Staate und der Allgemeinheit. Nachdem die Meinungen im Schweizervolke — und zwar durch alle Parteien hindurch — über die Frage, ob die Vorlage über die Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes, wie sie am 6. Dezember zur Abstimmung vorgelegt wird, sehr geteilt sind, halten wir es für richtig, sowohl die Befürworter wie die Gegner zum Worte kommen zu lassen. Wir haben daher die Herren Direktor Dr. E. Jaggi vom Schweizerischen Bauernverband in Brugg und Oberrichter Dr. Leo Schürmann von Olten / Solothurn ersucht, den Standpunkt der Befürworter bzw. der Gegner zu vertreten, und wir danken beiden Herren für ihre Darlegungen. Wir glauben aber, daß wir es unseren Lesern schuldig sind, wenn wir die Entscheidung über die Bundesfinanzvorlage als so wichtig erachten, ihnen auch unsere persönliche Meinung bekanntzugeben. Wir tun dies im Anschluß an die beiden Artikel für und gegen, jedoch ohne zu diesen selbst Stellung zu nehmen; denn wir wollen auf ihre Begründungen nicht eintreten, weil die Verfasser ja auch keine Möglichkeit mehr haben, zu unseren Ausführungen sich zu äußern. (Die Red.)

* * *

### Die notwendige Neuordnung der Bundesfinanzen

Von Dr. E. Jaggi,
Direktor des Schweizerischen Bauernverbandes, Brugg

Die heutige Uebergangsregelung der Bundesfinanzordnung ist befristet bis Ende 1954. In der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1953 geht es um den dritten Versuch, endlich zu einer langfristigen Ordnung der Bundesfinanzen zu kommen.

In Art. 1 des vorliegenden Bundesbeschlusses wird einleitend der Grundsatz verankert, daß der Ertrag der Zölle in die Bundeskasse fällt und daß vom Reinertrag des Zolles auf Treibstoffen für Motoren die Hälfte an die Kantone für den Unterhalt, den Neu- und Ausbau der Straßen geht. Sodann werden die zeitlich nicht mehr beschränkten Einnahmequellen des Bundes aufgezählt, die in der Diskussion über die Abstimmungsvorlage praktisch unbestritten sind.

Von größerer Bedeutung ist der neue Art. 42ter, in dem der Grundsatz aufgestellt wird, daß der Bund unter Berücksichtigung der jeweiligen Wirtschaftslage die erforderlichen Maßnahmen zu treffen habe, um auf die Dauer den Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben zu erzielen. Dieser Artikel enthält auch die sogenannte »Ausgabenbremse« in folgender Fassung:

»Beschlüsse, die einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 250 000 Franken zur Folge haben, bedürfen in jedem der beiden Räte der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder, wenn über sie die Volksabstimmung nicht verlangt werden kann.«

Beschlüsse über Bundesbeiträge, die regelmäßig wiederkehren, sind auf höchstens 10 Jahre zu befristen, falls diese Beiträge nicht durch Bundesgesetz festgesetzt werden.

Die Bedenken, die von landwirtschaftlicher Seite zu diesen Formulierungen vorgebracht wurden, gehen dahin, daß durch diese Ausgabenbremse die Förderungsmaßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft stärker gefährdet sein könnten als eine

Reihe von andern Bundesbeiträgen. Für uns stellt sich u. a. die Frage, ob wir wegen dieser u. E. nicht voll befriedigenden Formulierung die ganze Vorlage ablehnen dürfen. Nach reiflicher Prüfung der Angelegenheit müssen wir diese Frage entschieden verneinen. Den meisten Gegnern der heutigen Vorlage geht die Ausgabenbremse noch viel zu wenig weit, so daß auf jeden Fall von einer Großzahl von bürgerlichen Vertretern auch bei einer neuen Vorlage in dieser Richtung keine andere Haltung zu erwarten wäre als bisher.

Die entscheidende Frage für den Bürger besteht schließlich darin, ob er bei Annahme der Finanzvorlage mehr oder weniger Steuern an den Bund zu bezahlen hat als bisher. Für die kleinen und mittleren Steuerzahler wird bei Annahme der neuen Vorschläge keine Vermehrung, sondern eine bescheidene Verminderung der Steuerbelastung eintreten. Die bisherige Ergänzungssteuer auf dem Vermögen fällt gemäß neuer Vorlage in Zukunft weg, was besonders von den Kleinrentnern und Sparern begrüßt werden dürfte. Nur Jahreseinkommen von über Fr. 60 000.— bei Ledigen und über Fr. 77 000.— bei Verheirateten werden in Zukunft mehr Einkommenssteuern zu bezahlen haben als bisher. Die stärkere Einkommensbelastung für diese Kategorien erfährt aber durch den Wegfall der Ergänzungssteuer auf dem Vermögen eine wesentliche Milderung, so daß sich die Gesamtbelastung auch bei diesen Einkommensbezügern in durchaus tragbarem Rahmen bewegt.

Die beiden Hauptpfeiler des heutigen Finanzhaushaltes, die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer, sind in der Abstimmungsvorlage auf 12 Jahre befristet. Durch die Festlegung dieser Zeitdauer von 1955 bis 1966 wird bestimmt, daß diese Steuern durchaus nicht »Ewigkeitscharakter« haben. Nach dem Scheitern der zwei ersten Versuche für eine Neuordnung der Bundesfinanzen mußte man sich sowohl im Bundesrat wie im Parlament darüber Rechenschaft geben, daß es zurzeit nicht möglich wäre, eine Finanzvorlage ohne die beiden genannten Steuerquellen durchzubringen. Obschon auch wir bei jeder Gelegenheit für föderalistische Lösungen eintreten, ergibt eine Ueberprüfung der realen politischen und praktischen Gegebenheiten, daß eine Vorlage ohne Wehrsteuer gegenwärtig keine Chance hätte, angenommen zu werden.

Bei den Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer sind in der Vorlage alle Sicherungen eingebaut, daß die Umsatzbelastung durch die künftige Ausführungsgesetzgebung nicht über das bisherige Maß hinaus gesteigert werden kann. Die Produzenten des einheimischen Obst- und Weinbaues haben also in bezug auf eine Mehrbelastung der Getränke nichts zu fürchten.

Vom Standpunkt der Genossenschaften aus gesehen, ist es wesentlich, daß die neue Vorlage im Gegensatz zur bisherigen Uebergangsordnung die Ausgleichssteuer nicht mehr enthält. Die Herausnahme der Ausgleichssteuer aus der Vorlage war vom Standpunkt des Gesetzgebers wie auch aus grundsätzlichen Erwägungen richtig.

Die Abstimmungsvorlage nimmt besondere Rücksicht auf die finanzschwachen Bergkantone. Sie enthält die Bestimmung, daß der Bund den Finanzausgleich unter den Kantonen zu fördern habe und dabei der Lage der Bergkantone besonders Rechnung zu tragen sei. Zur Verstärkung des direkten Finanzausgleichs hat der Bund von seinem Anteil am Ertrag der Wehrsteuer einen Betrag von zwei Prozent zurückzustellen. Die Verankerung dieser Grundsätze ist für die finanzschwachen Kantone von hervorragender Bedeutung und entspricht einer verantwortungsbewußten Politik unseres Bundesrates.

Bundesrat und Parlament bemühen sich seit längerer Zeit um eine Reduktion der Ausgabenseite im Kassabuch der Eidgenossenschaft. Die ersten konkreten Resultate von Personaleinsparungen in der Bundeszentralverwaltung liegen vor und weitere stehen in Aussicht. Auch die Einsparmöglichkeiten bei den Bundesbeiträgen werden eingehend durchleuchtet. Ob es gewissen Sparfanatikern paßt oder nicht, wird aber der Bund auch in Zukunft nicht darum herum kommen, diejenigen Aufgaben auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie beim Bildungswesen und der militärischen Landesverteidigung zu erfüllen, wie es der Bürger seinerzeit verlangt hat. Es ist auf die Dauer einfach nicht möglich, mit kurzfristigen Uebergangslösungen den Bedürfnissen der militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung gerecht zu werden, wie es die gegenwärtige Weltlage erfordert.

Bei einer Verwerfung der Vorlage müßte unverzüglich eine neue Uebergangsordnung ausgearbeitet werden, falls man nicht das Risiko einer übermäßigen Bundesverschuldung mit entsprechender Gefährdung unserer Währung auf sich nehmen wollte. Die Auswirkungen einer Verwerfung bekämen nicht in erster Linie die Kreise von Handel, Industrie und Gewerbe zu spüren, sondern die fianziell nicht auf Rosen gebetteten Mitbürgerinnen und Mitbürger. Voraussichtlich würden Bauern, Handwerker, Arbeiter und kleine Angestellte auf lange Sicht gesehen die Geschädigten sein, weil der Staat bei einer Reihe von Förderungsmaßnahmen abbauen müßte oder die Staatsverschuldung Ausmaße annehmen würde, die zu wirtschaftlicher und sozialer Unsicherheit und Unbeständigkeit führen müßten. Zudem wäre zweifellos wieder mit neuen extremen Steuerinitiativen zu rechnen, die besonders in bezug auf die Vermögensbelastung oder die Erbschaftsbesteuerung auch für kleine und mittlere Selbständigerwerbende gefährlich werden könnten.

Die Vorlage darf als ausgewogene Mittellösung bezeichnet werden. Extreme Vorschläge in bezug auf die direkte oder indirekte Besteuerung sowie in bezug auf die Belastung von Besitz und Verbrauch vermochten nicht durchzudringen. Es handelt sich um eine bürgerliche Vorlage, hinter der unsere oberste Landesbehörde einstimmig steht.

Wir sind der festen Ueberzeugung, daß bei einer Verwerfung der Vorlage für Landwirtschaft, Handwerk, Arbeiter- und Angestelltenschaft nichts besseres nachkommt, sondern daß eher mit Verschlechterungen gerechnet werden muß. Als Staatsbürger, die mit dem Stimmzettel entscheiden, wieviel und nach welchem System wir Steuern zu bezahlen wünschen, haben wir an einem gesunden Finanzhaushalt des Bundes ein überragendes Interesse. Als Soldaten verlangen wir eine moderne, technische Ausrüstung unserer Armee, die uns einige Gewähr bietet, allfälligen Gegnern nicht hoffnungslos unterlegen zu sein.

Die Annahme der Vorlage liegt im Gesamtinteresse des Landes. Wer am 6. Dezember der verfassungsmäßigen Neuordnung der Bundesfinanzen zustimmt, hilft mit, unserem Staat eine gesunde Volkswirtschaft und eine dem Gebot der Zeit entsprechende Landesverteidigung zu erhalten.

## Betrachtungen zur Abstimmung vom 6. Dezember 1953

Von Oberrichter Dr. Leo Schürmann, Olten / Solothurn

Es hat vielerorts Erstaunen erweckt, daß die Schweizerische Vereinigung der Sparer und Rentner mehrheitlich gegen die neue Finanzvorlage Stellung bezogen hat. Wieso kamen jene Kreise, die doch durch Verzicht des Bundes auf die Vermögensergänzungssteuer gewisse Vorteile aus der neuen Ordnung erwarten dürfen, zu einer negativen Einstellung? Diese Frage führt auf ein Gebiet, das in Bankenkreisen und beim breiten Mittelstand, wie ihn die dörflichen Darlehenskassen vor allem vertreten, auf besonderes Interesse stoßen dürfte. Die Sparer und Rentner haben zur näheren Begründung ihre Stellungnahme festgestellt, daß der Verzicht auf die Vermögensergänzungssteuer eine durch die ohnehin schon bestehende steuerliche Ueberbelastung des Vermögens in der Schweiz längst fällige Korrektur bilde und daß die Steigerung der Steuersätze auf dem Einkommen die Auswirkung jener Korrektur weitgehend wieder aufhebe. In der Tat erfährt der Vermögensertrag, der bekanntlich im Verhältnis zum Einkommen viel stärker

erfaßt wird, durch die bis 15 %ige Progression des Gesamteinkommens eine neue schwere Belastung. Es ist müßig, auf die jedes vernünftige Maß überschreitende Besteuerung des Vermögens und des Vermögensertrages in der Schweiz nochmals hinzuweisen. Es stehen darüber mehr als genug Zahlen zur Verfügung. Die bundesrätliche Botschaft vom Januar 1953 wie schon diejenige aus dem Jahre 1948 haben selbst den Beweis erbracht, daß hier eine Aenderung Platz greifen muß. Es bedeutet daher kein besonderes Entgegenkommen, daß nun dieser Schritt getan werden soll. Er war bereits in der leider verworfenen Vorlage von 1950 versucht worden. Wenn die Mehrheit des Schweizervolkes damals gegen die Vorlage war, dann sicher nicht wegen dieser Entlastung, sondern wegen der allzu komplizierten Ordnung, die vorgeschlagen worden war. Der Verzicht auf die Besteuerung des Vermögens durch den Bund wird — darüber kann kein Zweifel bestehen — Bestandteil jeder künftigen Finanzreform bilden, sollte die jetzt zur Diskussion stehende Vorlage am St. Niklaustag verworfen werden.

Dieses an sich vorteilhafte Element kann einen Befürworter einer wirklichen Finanzreform allein nicht veranlassen, die Opposition aufzugeben. Dabei sei betont, daß die starke Progression ebensowenig einen wesentlichen Grund für diese Gegnerschaft bildet. Die ablehnende Haltung findet ihre Rechtfertigung vielmehr im gesamten Wesen des neuen Vorschlages. Wie ist das des näheren zu verstehen?

Eine Finanzordnung im Bundesstaate ist ein hochpolitisches Geschäft. Es wäre falsch, eine solche Aufgabe nur von einem rechnerischen Standpunkt aus zu betrachten. Sobald wir anfangen, das Finanzwesen aus den Zusammenhängen unserer allgemeinen staatspolitischen Anschauungen und Ueberlegungen zu lösen und isoliert zu betrachten, so kann es gar keine Frage sein, daß ein starker Zentralfiskalismus die einfachste Lösung wäre. Warum 25 kantonale Steuergesetze und Steuerverwaltungen, wenn ein einheitliches eidgenössisches Steuergesetz den gleichen Zweck ebenfalls erfüllt? Von solchen Gedanken ist denn auch die neue Vorlage angekränkelt. Sie will vorläufig für 12 Jahre eine direkte Bundessteuer in der Verfassung verankern und jedermann ist sich darüber einig, daß damit die »Direkte« auf ewige Zeiten dem Bunde zugesprochen ist. Bereits ist die Rede von einem Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des schweizerischen Steuerrechtes. Diese Entwicklung muß notwendigerweise die Selbständigkeit der Kantone in entscheidender Weise in Frage stellen. Auch hiefür ist die Vorlage symptomatisch. Wohl erhalten die Stände einen großen Anteil an Bundessteuern, doch kann man sich der Einsicht nicht verschließen, daß diese neue Art von »Föderalismus«, der hier gepflegt wird, den Kantonen das Mark aus den Knochen saugt. Die Kantone gelangen unweigerlich in die Abhängigkeit des Bundes. Die Vorlage setzt einen Markstein auf dem Wege zum Einheitsstaat. Da ist es meines Erachtens die Pflicht aller jener, die noch Sinn für die wahren Werte unseres Vaterlandes empfinden, Einhalt zu gebieten.

Die Behauptung, nur ein wohldotierter Bundesfiskus könne wirtschaftlich und militärisch die Schweiz stark erhalten, redet an der Sache vorbei. Wir bestreiten nicht, daß der Bund über 1500 bis 1800 Mill. Fr. jährlich muß verfügen können, wenn auch hinter manche Ausgabe und hinter manche Vorkehr und viele organisatorische »Leistungen« der Bundesverwaltung ein großes Fragezeichen zu setzen ist. Es ist wirtschaftlich nicht ungefährlich, die Bundesausgaben weiterhin so schrankenlos anwachsen zu lassen, wie das in den letzten Jahrzehnten geschehen ist. Man weiß im Volk sehr wohl, daß das Sparen und sorgfältige Haushalten beim Bunde viel weniger geübt wird als bei den Kantonen oder bei den Gemeinden. Das kommt davon her, daß die Aufsicht über den Bundeshaushalt dem Stimmbürger praktisch entzogen ist, kennt der Bund doch kein Finanzreferendum wie die Kantone. Um so mehr Grund, bei der neuen Ordnung des Bundeshaushaltes ganz besonders aufmerksam und auch mißtrauisch zu sein. Berechnungen sachkundiger Kreise — wir verweisen besonders auf eine dieses Frühjahr erschienene Broschüre einer privaten Studienkommission Dr. A. Schaefer — haben nachgewiesen, daß eine Finanzreform auch ohne Wehrsteuermöglich wäre, weil der Ausfall von rund 200 Mill. Fr. teils durch Einsparungen, teils durch eine Zolltarifrevision, die ohnehin kommen muß, aufgeholt werden könnte. Aber selbst wenn sich das nicht in vollem Umfange verwirklichen ließe, bestünde immer noch die Möglichkeit, durch eine Sistierung der Verrechnungssteuer-Rückerstattungen an die Kantone dem Bundesfiskus weitere 120 Mill. Fr. zuzuhalten, ohne daß die Bahn freigegeben würde zu einem rücksichtslosen Ausbau der direkten Besteuerung von Einkommen und Vermögensertrag durch den Bund, wie das in der neuen Vorlage der Fall ist.

Man gebe sich keinen Illusionen darüber hin, daß sowohl mit Hilfe der Progression als auch mit Hilfe der in der Vorlage nicht abschließend fixierten Freiliste der Umsatzsteuer ein langsames Verlagern der Bundeseinnahmen von den indirekten auf die direkten Steuern stattfinden wird. Zu den Betroffenen werden in allererster Linie die mittelständischen Kreise gehören, die Handwerker, Landwirte und sonstigen Gewerbetreibenden; sie figurieren in jenen Einkommenskategorien, die sukzessive in höhere Progressionsstufen hineinbezogen werden. Man gebe sich auch Rechenschaft darüber, daß jede nicht stilgerechte Finanzordnung im Bundesstaat jederzeit den Zugriff auf das Vermögen offen läßt. Es wird nicht lange dauern, bis von links der Ruf nach einem neuen Vermögensopfer ertönt. In wenigen Jahren wird man nicht mehr wissen, warum eigentlich der Bund nicht auch das Vermögen besteuert. Man wird auf diese Lücke hinweisen und zu einer neuen Aushöhlung der Grundlagen eines gesunden Mittelstandes auffordern.

Schließlich sei auf die überaus ungerechte und unloyale Behandlung des Gewerbes in der neuen Vorlage hingewiesen. Die Finanzreform bringt eine Entlastung der großen Konsumgenossenschaften und der Migros und erschwert damit den ohnehin fatalen Existenzkampf der kleineren und mittleren Handwerker- und Detailbetriebe gegenüber diesen Mammutgebilden. Es ist unverständlich, daß keine Mehrheit der eidgenössischen Räte es zustande gebracht hat, eine so offensichtlich ungleiche steuerliche Belastung zu verhindern. Die Vorlage schafft nicht nur Raum für die Fiskalzentralisten, sondern auch für einen Konzentrationsprozeß in der Wirtschaft, wie man ihn sich gefährlicher nicht vorstellen kann. Es ist zu hoffen, daß das kleine Bankengewerbe, das die Darlehenskassen so typisch repräsentieren, mithelfen solchen Tendenzen zu begegnen.

Die Vorlage ist aus staatspolitischen und wirtschaftlichen Gründen verfehlt und es ist zu hoffen, daß eine Verwerfung zu einem echten Kompromiß und zu einer wirklich bundesstaatlichen Finanzreform führen wird.

## Unsere Auffassung zur Abstimmungsvorlage vom 6. Dezember

Nachdem nunmehr die beiden Auffassungen zu Worte gekommen sind, möchten wir unsere Ausführungen kurz halten und sie auf einige grundsätzliche Punkte beschränken.

1. Der Finanzbedarf eines Staates hat sich nach dessen Aufgaben zu richten. Damit die Finanzordnung eine wirkliche Ordnung sein kann, muß daher zunächst Klarheit darüber bestehen, welche Aufgaben diesem Staat, in unserem Falle also dem Bund, zukommen und welche Mittel er benötigt, um diese Aufgaben erfüllen zu können.

Die Ausgaben des Bundes bewegten sich in den Jahren vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges um den Betrag von 500 Mill. Franken und stiegen dann zufolge der Kosten des Aktivdienstes und der Rüstungen auf über 2 Milliarden Franken pro

Jahr, im Jahre 1945 auf 2,342 Milliarden Franken. Dieses Anwachsen der Bundesausgaben ist für die Kriegsjahre verständlich. Weniger selbstverständlich aber ist, daß die Ausgaben des Bundes auch in den Nachkriegsjahren meistens über 2 Milliarden pro Jahr ausmachten, also nur sehr bescheiden zurückgingen, und dies trotz bester Konjunktur unserer Wirtschaft. Also ist es doch sicher am Platze, zuerst einmal die Frage zu prüfen, ob denn diese Ausgaben des Bundes immer so hoch bleiben müssen und nicht mehr gesenkt werden können, mit anderen Worten, einmal zu prüfen, wo Einsparungen im Bundeshaushalt gemacht werden können. Solange diese Prüfung noch nicht mit allem Ernst gemacht worden ist — eine diesbezügliche Botschaft des Bundesrates ist erst im Stadium der parlamentarischen Beratung — fehlt die wichtigste Grundlage für eine richtige Finanzordnung. Eine Finanzordnung, die sich nicht nach den notwendigen Ausgaben des Staates richtet, verdient unser Vertrauen nicht. Bundesrat und Parlament sollen erst einmal beweisen, daß sie mit den Steuergeldern tatsächlich sparen wollen. Wenn die Sparbotschaft ernst gemeint ist, warum hat man sie den Beratungen über die Neuordnung der Bundesfinanzen, d. h. über den Finanzbedarf des Bundes, nicht vorangestellt?

2. In der Vorlage zur Neuordnung der Bundesfinanzen ist die Erhebung einer Wehrsteuer vom Einkommen der natürlichen Personen und vom Ertrag bzw. Reingewinn der juristischen Personen vorgesehen und zwar »während 12 Jahren«. Diese Wehrsteuer soll dem Bund einen Jahresertrag von durchschnittlich 200 Mill. Franken einbringen. Sie dient offenbar vorab der Finanzierung des außerordentlichen Rüstungsprogrammes, nachdem das Schweizervolk die Erhebung besonderer Steuern zur Finanzierung dieser außerordentlichen Rüstungsausgaben — an der Notwendigkeit dieser Rüstungen zweifeln wir nicht — in der Abstimmung vom 7. Juli 1952 abgelehnt hat. Von den 1,4 Milliarden Franken für diese außerordentlichen Rüstungsaufwendungen werden indessen bis Ende dieses Jahres bereits rund 800 Mill. Franken getilgt sein, so daß dann noch 600 Mill. Franken bleiben. Diese dürften bei der heutigen Ordnung der Bundesfinanzen und mit ungefähr gleichbleibendem Steuerertrag in drei, spätestens vier Jahren ebenfalls bezahlt werden können, so daß wahrhaft nicht einzusehen ist, wieso eine solche Wehrsteuer während 12 Jahren erhoben werden muß, zumal dem Bunde noch andere, nicht ausgeschöpfte Einnahmequellen, wie Zölle, zur Verfügung stehen. Niemals ist es Aufgabe des Staates, von seinen Steuerpflichtigen Steuern auf Vorrat zu erheben. Er könnte diese Vorräte ja ohnehin nicht halten. Vielmehr ist der Auffassung, die auch der Bundesrat in seiner Botschaft zur Bundesfinanzvorlage (S. 69) vertritt, beizupflichten, »daß in den Ansprüchen, die an die Steuerpflichtigen zu stellen sind, möglichste Zurückhaltung am Platze sei«. Diese Auffassung verdient, respektiert zu werden.

3. Die Verankerung einer direkten Bundessteuer vom Einkommen der natürlichen Personen in der Bundesverfassung widerspricht der Eigenart unserer Staatsordnung. Dieser Eigenart aber ist bei der Finanzordnung Rechnung zu tragen. Die Ordnung des Bundesfinanzhaushaltes muß auf die Gliederung unseres Staatswesens Rücksicht nehmen. Nach der Struktur unseres Staates verteilen sich die Aufgaben der Oeffentlichkeit auf Gemeinde, Kanton und Bund, und zwar in selbständiger Funktion. Jeder dieser Träger öffentlicher Funktionen bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben der Mittel, die er sich nötigenfalls durch Erhebung von Steuern beschafft. Nun wird aber jedermann einleuchten, daß nicht Bund, Kanton und Gemeinde das gleiche Steuerobjekt, eben das Einkommen natürlicher Personen, ohne Rücksicht auf einander in beliebiger Höhe besteuern können. Die Besteuerung der Einkommen natürlicher Personen auch durch den Bund hätte zur Folge, daß diese Steuerpflichtigen insbesondere in denjenigen Kantonen und Gemeinden übermäßig stark belastet würden, in denen sie zufolge der schwachen Finanzkraft des Kantons bzw. der Gemeinde ohnehin schon erhebliche Steuern an Kanton und Gemeinde bezahlen müssen. Durch Aufpfropfung weiterer ganz beträchtlicher Steuerlasten mit der Wehrsteuer bis zu 15 % würde der Steuerdruck am bisherigen Domizil für sie doch zu hart; die Folge eines Domizilwechsels hätten Kanton und Gemeinde zu tragen. Der Verlust finanzkräftiger Steuerzahler würde sie in noch größere finanzielle Bedrängnis bringen. Am allerwenigsten die finanzschwachen Kantone und Gemeinden, und das sind vorab die Land- und Gebirgskantone, haben ein Interesse, daß auch der Bund Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen besteuert. Nach bisheriger Praxis war die Steuererhebung auf dem Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen den Kantonen vorbehalten, während der Steuerbedarf des Bundes aus indirekten Steuern befriedigt werden konnte. Damit war in der Steuerkompetenz von Bund einerseits und Kanton und Gemeinde anderseits eine klare Scheidung getroffen. Eine Ausnahme wurde lediglich in Krisenzeiten und für die Kriegsjahre gemacht, in denen die Aufgaben des Bundes außerordentliche waren, deren Erfüllung auch außerordentlicher Finanzquellen bedurfte. In einem Staatswesen wie dem unseren muß man bei der Bundessteuergesetzgebung der Steuerhoheit von Kanton und Gemeinde Rechnung tragen, wenn man nicht will, daß ihre Finanzhoheit — und damit ihre Selbständigkeit überhaupt — geschwächt werde. Die Geschichte unseres Landes aber lehrt uns: selbständige, finanzkräftige Gemeinden sind der beste Rückgrat für den Kanton, und die Stärke der Kantone ist die Kraft unseres Bundes. Eine wirkliche Ordnung des Bundeshaushaltes muß daher der Steuerhoheit auch der Gemeinde und Kantone Rechnung tragen.

4. Bei der Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes und der Gesetzgebung über die Bundessteuern muß — das sollte wohl selbstverständlich sein — der Grundsatz der Steuergerechtigkeit voll zur Anwendung kommen, d. h. die Besteuerung der einzelnen Steuerpflichtigen muß nach dem Grad ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgen. Nach dieser Hinsicht möchten wir nur ein Müsterchen erwähnen, das die Abstimmungsvorlage uns gibt. Die bisher von den großen Warengenossenschaften und Verbänden erhobene Ausgleichssteuer ist in der neuen Bundessteuergesetzgebung nicht mehr vorgesehen. Als Ersatz und um trotzdem die Genossenschaften »gebührend« zu besteuern, wird einfach der Satz für die Ertragssteuer der Genossenschaften allgemein von bisher 4,5 % auf 7 % erhöht. Die Folge ist, daß diejenigen Genossenschaften, die bisher Ausgleichsteuer bezahlten, das sind die großen Warengenossenschaften und Warenhäuser etc., inskünftig bedeutend weniger Steuern bezahlen müßten, dagegen die kleinen, örtlichen Genossenschaften über 50 % mehr als bisher. Die finanzkräftigen Großbetriebe werden entlastet, die kleinen Genossenschaften dafür stärker belastet.

5. Schon die wenigen hier angeführten Gründe, es sind deren noch mehr, lassen erkennen, daß die am 6. Dezember nächsthin zur Abstimmung gelangende Vorlage über die Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes in Tat und Wahrheit keine richtige Neuordnung bringt. Wenn das Schweizervolk die Vorlage verwirft, so haben Bundesrat und Parlament eine neue Vorlage auszuarbeiten, die — so wollen wir hoffen — eine wirkliche Ordnung schafft. Bis dann soll noch die bisherige Regelung gelten, die nötigenfalls etwa um 2 oder 3 Jahre verlängert werden müßte, weil sie auf Ende 1954 befristet ist. Das aber bedeutet kein Unglück, im Gegenteil, denn bis dann wären die außerordentlichen Rüstungsaufwendungen wohl bezahlt und sicherlich in bezug auf den künftigen Finanzbedarf des Bundes manches geklärter. Ganz selbstverständlich werden dem Bunde die nötigen finanziellen Mittel nicht vorenthalten, auch wenn das Volk die Vorlage am 6. Dezember ablehnt. Das Gegenteil zu behaupten wäre wirklich den Stimmbürgern Sand in die Augen gestreut.

Was uns zum Wohle unseres Landes nottut, ist eine gerechte, den Besonderheiten unseres Staatswesens Rechnung tragende, wirkliche Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes. Das kann aber nur erreicht werden, wenn die derzeitige Vorlage am 6. Dezember abgelehnt wird und damit der Weg für eine bessere Lösung offen bleibt. Dr. A. E.

## Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Im letzten Bericht haben wir der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Welt solange vom wahren Friedenszustand entfernt sein werde, als nicht beide Teile den ehrlichen und aufrichtigen Willen aufbringen und durch Taten beweisen, daß sie zu einer friedlichen Zusammenarbeit bereit sind. Inzwischen ist die neue Einladung der Westmächte an Rußland zur Teilnahme an einer Konferenz zwecks Besprechung der schwebenden Fragen, insbesondere der Probleme Deutschland und Oesterreich, ergangen und in einer Art und Weise beantwortet worden, welche die westliche Welt ganz allgemein schwer enttäuscht hat. Die Antwort war ein schwerer Schlag für die Hoffnungen auf eine Entspannung zwischen Ost und West; und die völlig negative russische Antwort scheint darauf hinzudeuten, daß Moskau gar keine Verhandlungen und nicht ins Gespräch kommen will, oder nur unter Bedingungen, die für den Westen einfach unannehmbar sind. So werden sich die Freunde eines wahren Friedens weiterhin mit Geduld wappnen müssen.

Die seit unserer letzten Berichterstattung bekannt gewordenen Ziffern des schweizerischen Außenhandels in den ersten neun Monaten 1953 erlauben recht interessante Feststellungen. So verzeichnete die Ausfuhr mit einer Wertsumme von 3739,7 Mill. Fr. den höchsten je ausgewiesenen Stand für eine solche Dreivierteljahresperiode; sie war um 350 Millionen größer als im Vorjahre. Die Wareneinfuhr dagegen war mit 3662,6 Mill. um rund 280 Mill. kleiner als 1952. An die Stelle eines Importüberschusses von 552 Mill. trat daher diesmal die ungewöhnliche Erscheinung eines Ausfuhrüberschusses von 77 Mill. Fr. Vor allem sind Rohstoffe in bedeutend kleinerem Umfange eingeführt worden als in den beiden letzten Jahren. Aber auch die Preis-Entwicklung hat das ihrige zu dieser Gestaltung unserer Außenhandelsbilanz beigetragen, indem der Preis-Index bei der Einfuhr in den Monaten Juli bis September mit 221 gegen 230 Punkten im ersten Quartal 1953 ausgewiesen ist, während bei den Exportpreisen eine beachtenswerte Stabilität festzustellen ist. Ein Ausfuhr-Ueberschuß scheint aber auch darauf hinzuweisen, daß unsere Volkswirtschaft derzeit eher von den Lagern und Vorräten »lebt« und daß früher oder später wieder eine Periode mit vermehrten Importen folgen muß, durch welche die Lager wieder ergänzt und gleichzeitig die Möglichkeiten für den Export verbessert und untermauert, aber auch die Einflüsse auf die Kapital- und Zahlungsbilanz normalisiert werden.

In Uebereinstimmung mit dieser im ganzen gesehen unverändert guten Exportlage und der durch die milde Herbstwitterung begünstigten regen Bautätigkeit ist die allgemeine Wirtschaftslage andauernd durch gute Konjunktur und Vollbeschäftigung gekennzeichnet, die in einem Fehlen von Arbeitslosigkeit und der Beschäftigung zahlreicher Kontingente ausländischer Arbeitskräfte zum Ausdruck kommt. Der Umstand, daß sich von Branche zu Branche, von Landesgegend zu Landesgegend bald größere, bald kleinere Schwankungen ergeben, vermag das günstige Allgemein-Urteil nicht abzuschwächen. In dieser Hinsicht sind einige Ueberlegungen bemerkenswert, welche der Delegierte für Arbeitsbeschaffung, Direktor O. Zipfel, in seinem Mitteilungsblatte kürzlich angestellt hat, und denen wir auszugsweise folgende Sätze entnehmen:

Bei der Beurteilung der Aussichten der schweizerischen Wirtschaft ist daran zu erinnern, daß bei allen Schwierigkeiten und Enttäuschungen, die unseren Exporteuren bald hier bald dort begegnen, sich doch niemals alle Türen auf einmal verschließen, sondern statt dessen meist irgendwo unerwartet ein neues Tor aufgeht. Die Textilindustrie, wo die letztes Jahr eingetretene Krise zu einem »Marsch auf Bern« geführt hat, meldet heute einen recht befriedigenden Geschäftsgang. Dagegen hat in der Uhren- und Metall-Industrie der Auftrieb nachgelassen. So kann sich das Konjunkturbild angesichts der Vielfalt von konjunkturellen Bestimmungsfaktoren binnen weniger Monate umgestalten. Daraus zieht Direktor Zipfel den Schluß, daß ein verfrühtes Eingreifen des Staates wenig zweckmäßig sei. Er exemplifiziert wieder mit der letztjährigen Textilkrise. Schweizerischen Importrestriktionen — wie sie damals verlangt wurden — hätte das Ausland unnachgiebig eigene Einfuhrbeschränkungen gegenübergestellt, welche nicht nur die Textil-, sondern auch andere Industrien betroffen hätten. Auch die Bereitschaft zahlreicher Betriebsinhaber zur Anpassung und Umstellung wäre erlahmt. Es klingt deshalb keineswegs übertrieben, wenn wir der Meinung Ausdruck geben, daß Industrie, Handel und Gewerbe bestimmt nicht besser, wohl aber in mancher Beziehung schlechter dastünden, wenn der Bund letztes Jahr verfrüht Hilfs- und Schutzmaßnahmen ergriffen hätte.

Zwei Probleme standen in letzter Zeit im Vordergrund wirtschaftlich-finanzieller Betrachtungen. Das eine betrifft die Entwicklung der schweizerischen Position in der europäischen Zahlungsunion. Zufolge der großen schweizerischen Exporte ergeben sich von Monat zu Monat starke Ueberschüsse zu Gunsten der Schweiz. Die Gegenwerte der Exporte werden den Exporteuren indirekt durch den Bund ausbezahlt, der seinerseits für einen Teilbetrag durch die Zahlungsunion Gold erhält und für den andern Teil die Zahlungsunion belastet, ihr Kredit gewährt. Die ursprünglich für unser Land ausgesetzte Quote (für Goldüberweisungen und Kredit zusammen) betrug 1093,2 Mill. Fr. In der Folge hat das Parlament diese Quote um 50 % oder 546,6 Mill. auf insgesamt 1639,8 Mill. erhöht. Nun ist bereits die ursprüngliche Quote voll ausgenützt und auch die Ergänzung bereits wieder zu zirka 50 % beansprucht, so daß damit zu rechnen ist, daß die Restsumme vor dem 30. Juni 1954, bis zu welchem Termin die Vereinbarungen befristet sind, erschöpft sein wird. Der Bundesrat wird sich deshalb schon in den nächsten Monaten vor die Frage gestellt sehen, welche Maßnahmen zu treffen seien, nachdem der Kredit des Bundes bereits eine Höhe von fast 800 Mill. Fr. erreicht hat. Es werden hiefür verschiedene Lösungen diskutiert. Die eine besteht darin, daß die eidgenössischen Räte eine Erhöhung des bisherigen Kredites bewilligen; die andere liefe auf eine Kontingentierung der Auszahlungen, also praktisch eine Beschränkung der Exporte hinaus; und eine dritte Lösung schließlich wäre die Aufgabe der Mitgliedschaft bei der Zahlungsunion. Diese letztere wird wohl kaum in Frage kommen und auch eine Beschränkung der Exporte wird ernstlich nicht erwogen werden können, so daß nur eine Erhöhung der Kredite verbleibt, auch wenn dies nicht endlos weitergehen kann. Eine Begrenzung der Kreditgewährung des Bundes wird praktisch nur so erreicht werden können, daß unser Land vermehrte Importe aus den der Union angeschlossenen Ländern tätigt oder daß der Kapitalexport auf privatem Wege verstärkt und so der Bund entlastet wird. Auf jeden Fall mag aus diesen wenigen Hinweisen geschlossen werden, welch bedeutungsvolle Probleme sich aus diesen Fragen für unsere Wirtschaft ergeben.

Eine zweite, viel diskutierte Frage betrifft den AHV-Fonds, der nach den letzten Ausweisen bereits eine Höhe von 2660 Mill. Fr. erreicht hat und zu einer immer größeren Bedeutung für unsern Kapitalmarkt und damit für die Zinsfußgestaltung wird. Es ist nicht zu verkennen, daß durch den Kanal der AHV bedeutsame Summen zusätzlich gespart werden und durch dieses Sammelbecken auf den Kapitalmarkt geleitet werden. Die Anlagemöglichkeiten für den Fonds aber sind begrenzt und die Anlage-Probleme werden von immer größerer Bedeutung, wenn der Fonds immer weiter ansteigt und beispielsweise — was für 1960 erwartet wird — 5 Milliarden und später noch höhere Summen erreichen wird, während ursprünglich damit gerechnet wurde, mit etwa 3 Milliarden werde der Kulminationspunkt erreicht werden. Es ist schon so, wie kürzlich ein Kritiker schrieb: »Je höher der Fonds, desto größer der Druck auf den Zins; je tiefer der Zins, desto höher muß der Fonds sein, um seiner versicherungstechnischen Aufgabe zu genügen.« Deshalb ist schon von verschiedener Seite eine Begrenzung der Fondsbildung

oder eine Aenderung der Struktur der AHV (Umleitungsverfahren statt Kapitaldeckung) das Wort gesprochen worden und es besteht kein Zweifel, daß die zuständigen Instanzen sich intensiv auch mit diesen Fragen beschäftigen und nur solche Lösungen suchen oder vorschlagen werden, welche die Erfüllung des Hauptzweckes, die Sicherung der Renten, gewährleisten.

Der Geld- und Kapitalmarkt ist durch eine ruhige und flüssige Lage gekennzeichnet. Die Nachfrage nach erstklassigen Anlagen ist andauernd groß und das Angebot nur beschränkt. Die zur öffentlichen Emission kommenden Anleihen verzeichnen sehr gute Zeichnungserfolge. Neuestens ist auch der Kapital-Export wieder vermehrt in Fluß gekommen. So ist kürzlich eine Anleihe für Belgisch-Kongo in der Höhe von 60 Mill. mit starker Ueberzeichnung aufgelegt worden, und gegenwärtig liegt eine Anleihe der Weltbank in der Höhe von 50 Mill. zur Zeichnung auf. Die Zinssätze verharren auf ihrem Tiefstand und die Rendite der maßgebenden Bundesanleihen, nach Kündbarkeit berechnet, war um eine kleine Fraktion unter 2,3 % gesunken. Die soeben angekündigte neue Bundesanleihe in der Höhe von 200 Mill. zur Konversion der auf den 1. Januar 1954 gekündigten Anleihe von 1942 ist ein deutliches Spiegelbild für die Lage, wird doch die neue Emission auf 18 Jahre zum Zinssatz von 2¾ % bei einem Ausgabekurs von 102 %, also einem Ertrag von nur ca. 2,65 % ausgegeben. In der Zinsfußgestaltung bei den Banken und Geldinstituten sind Aenderungen von Belang nicht zu verzeichnen und für Obligationen wird mehr und mehr nur noch der Satz von 2¾ %, teilweise gar 2½ % für Neueinlagen, zur Anwendung gebracht. Deshalb ergeben sich auch für die Raiffeisenkassen und ihre Zinsfuß-Politik keine neuen Wegleitungen, zumal wir kurz vor Jahres-Ende stehen, bei welcher Gelegenheit die Zinsbedingungen für das neue Jahr festzulegen sein werden. J. E.

## Die zweite Revision der AHV

### Eine weitere Beitragserleichterung und zudem noch Rentenerhöhungen!

I.

g. st. Trotzdem die AHV kein Pfuschwerk ist, hat sie bereits innert sechs Jahren die zweite Revision über sich ergehen zu lassen. Bedingt ist dies vor allem deshalb, weil die Einnahmen größer waren als versicherungstechnisch gesehen notwendig. Die gute Konjunktur und die größeren Einkommensmöglichkeiten der Beitragspflichtigen ließen die Einnahmen der AHV unverhofft ansteigen, so daß per 30. September 1953 der AHV-Fonds bereits die Höhe von 2,5 Milliarden erreichte. Die Versicherungsmathematiker haben errechnet, daß die jährlichen Ueberschüsse rund 70 Millionen Franken betragen. Man stand deshalb vor der Frage, ob man die Beiträge senken oder die Renten erhöhen soll. Es wurde der Weg der Mitte gewählt, denn die Wünsche waren auf der Seite der Beitragszahlenden wie auch bei denen der Rentenberechtigten sehr mannigfaltig. Das Wunschbouquet wurde aber in den Fachkommissionen wie auch in den eidgenössischen Räten »nach Strich und Faden gestriegelt« und von den Parlamentariern in einer Abänderung des Bundesgesetzes zum Vollzug genehmigt. Allerdings läuft in dieser Sache noch die Referendumsfrist, die ihr Ende am 30. Dezember 1953 erfährt, so daß die neuen Bestimmungen erst am 1. Januar 1954 in Kraft treten werden.

II.

Die jährlich zuviel eingehenden 70 Millionen Franken erfahren durch die Revision eine Kürzung. Der Gesetzgeber sieht nämlich vor, Erleichterungen in der Beitragspflicht eintreten zu lassen. Vor allem wird eine Forderung des Gewerbes und der Landwirtschaft auf Befreiung von der Beitragsleistung nach Zurücklegung des 65. Altersjahres erfüllt. Das ist durchaus in Ordnung, denn bei der AHV handelt es sich nicht um eine Steuer, sondern um eine Versicherung. Diesem Versicherungscharakter wird durch die Aufhebung der Beitragspflicht der 65jährigen rentenberechtigten Personen Rechnung getragen und zwar nicht nur wie bis anhin für die sogenannten Nichterwerbstätigen, sondern auch für die Erwerbstätigen. Praktisch wirkt sich diese Revision so aus, daß nunmehr ein 65jähriger Landwirt oder Arbeitnehmer, wenn er weiterhin erwerbstätig ist, keine Beiträge mehr in die AHV zu leisten hat. Nur derjenige 65jährige Mann, der noch Arbeitgeber ist, hat in der Eigenschaft als Arbeitgeber selbstverständlich weiterhin für seine Arbeitnehmer unter 65 Jahren Beiträge zu bezahlen.

III.

Die in die »Augen springende Revision« ist jedoch die Erhöhung der Renten und zwar der ordentlichen Renten wie der Uebergangsrenten (Bedarfsrenten). Sowohl das Minimum wie auch das Maximum der Rentenansätze erfahren einen sehr merklichen »Rutsch nach oben«. Das geht in bezug auf die ordentlichen Renten aus folgender Gegenüberstellung hervor:

| Rentenarten: | Minimum: (pro Jahr) Fr. | Fr. | Maximum: (pro Jahr) Fr. | Fr |
|---|---|---|---|---|
| einfache Altersrente | 720.- | statt 480.- | 1700.- | statt 1500.- |
| Ehepaar-Altersrente | 1160.- | statt 770.- | 2720.- | statt 2400.- |
| Witwenrente | 580.- | statt 375.- | 1530.- | statt 1350.- |
| einfache Waisenrente | 220.- | statt 145.- | 510.- | statt 360.- |
| Vollwaisenrente | 330.- | statt 215.- | 765.- | statt 540.- |

Zudem wurden auch die Rentenbezüger, die den kleinen Einkommensschichten angehören, nämlich ein Einkommen von unter Fr. 2500.— pro Jahr haben, besonders berücksichtigt, da nunmehr bis zu einem Jahresbeitrag von Fr. 100.—, statt wie bisher Fr. 75.—, die Vollrente ausgerichtet, während diejenigen Beitragspflichtigen, die ein Einkommen von über 2500.— Fr. pro Jahr haben, aber weniger als 20 Jahre Beiträge in die AHV leisten können, nur angemessene Teilrenten erhalten. Auch der rentenbildende Beitrag hat eine Erhöhung erfahren, indem nunmehr auch diejenigen Personen, die mehr als Fr. 300.— pro Jahr Beiträge bezahlen (Einkommen Fr. 7500.— pro Jahr) bis zu einem Beitrag von Fr. 500.— pro Jahr (Einkommen v on Fr. 12 500.— pro Jahr) höhere Renten beanspruchen können.

Die Auswirkungen der Revision der Rentenhöhe für die ordentlichen Renten (Teilrenten) sei mittelst folgenden Beispielen illustriert:

a) Die einfache Altersrente betrug bisher für einen Landwirt, der während 4 Jahren Beiträge in die AHV in der Höhe von durchschnittlich Fr. 140.— pro Jahr bezahlte, Fr. 829.— pro Jahr. Auf Grund der Revision wird die Rente ab 1. Januar 1954 Fr. 948.— pro Jahr betragen.

b) Eine 41jährige Witwe mit drei unmündigen Kindern erhielt auf Grund der Beitragsleistungen des verstorbenen Ehemannes in der Höhe von Fr. 90.— pro Jahr (5 Jahre lang) eine Witwenrente von Fr. 541.— pro Jahr und drei einfache Waisenrenten zu Fr. 252.— pro Jahr, oder total Fr. 1297.— pro Jahr. Nach dem 1. Januar 1954 wird die Witwenfamilie unter Berücksichtigung der gleichen Beitragsleistungen und -dauer eine Witwenrente von Fr. 588.- pro Jahr (statt 541.—) und 3 Waisenrenten von wiederum je Fr. 252.— pro Jahr, oder total Fr. 1344.— pro Jahr erhalten.

c) Eine Witwe im Alter von 44 Jahren kann auf Grund der Beiträge des verstorbenen Ehemannes in der Höhe von Fr. 240.— pro Jahr (5 Beitragsjahre) eine Witwenrente von Fr. 635.— und vier Waisenrenten zu Fr. 360.— pro Jahr, oder total Fr. 2075.— pro Jahr Hinterlassenenrenten beanspruchen. Nach der Revision steigt die Rente auf Fr. 714.— pro Jahr für die Witwe (statt Fr. 635.—) und die Waisenrente je auf Fr. 414.— pro Jahr, oder total die Hinterlassenenrente auf Fr. 2370.— pro Jahr.

Diese Beispiele, vor allem die der Witwenfamilie zeigen, daß nicht alle Renten eine automatische Erhöhung erfahren. Diejenigen Rentenbezüger, die weniger als Fr. 70.— pro Jahr oder mehr als Fr. 150.— pro Jahr an

**Die Jubiläumskarten der schweiz. Raiffeisenbewegung, welche der Jubiläumsschrift beigelegt wurden, und sehr geeignet sind, den Mitgliedern der Kassavorstände und -aufsichtsräte einen Überblick über die Größe der Schweizerischen Raiffeisenorganisation zu geben, in der sie mittätig sind, können, solange noch Vorrat besteht, beim Sekretariat des Verbandes zum Vorzugspreis von Fr 3.— pro Stück bezogen werden.**

Beiträgen bezahlten, profitieren von der beschlossenen Revision erheblich, während die Rentenbezüger, die Beiträge von Fr. 70.— bis Fr. 150.— pro Jahr bezahlten, nur eine bescheidene Rentenerhöhung erfahren, — vor allem findet für diese Einkommensschicht (Jahreseinkommen von Fr. 1750.— bis 3750.—) keine Erhöhung der Waisenrenten statt, wie das obige Beispiel unter b) der Witwenfamilie aufzeigt. Diese Tatsache ist zweifellos der Keim einer noch weiteren dringenden Revision!

IV.

Eine erfreuliche Verbesserung soll im Rentenanspruch für die Frauen eintreten. Bisher konnte eine Ehefrau, deren Ehemann beispielsweise keine Beiträge in die AHV leisten konnte, oder die Ehefrau älter war als der Ehemann und somit vor ihm das 65. Altersjahr zurücklegte, nur dann eine einfache Altersrente beanspruchen, wenn sie während der ganzen Dauer der Ehe selbst Beiträge von mindestens Fr. 12.— pro Jahr entrichtet hatte. Diese Sache wurde nun geändert und zwar so, daß diese Ehefrauen eine ordentliche einfache Altersrente beanspruchen können, wenn sie vor oder während der Ehe einen Beitrag von mindestens einmal pro Jahr Fr. 12.— im Minimum) entrichtet haben. In der Praxis wird sich das so auswirken, daß Ehefrauen, die während eines Jahres Beiträge in die AHV bezahlt haben, älter sind als der Ehemann, bei der Zurücklegung des 65. Altersjahres nun ohne weiteres eine einfache Altersrente erhalten.

V.

Die Uebergangsrenten-Generation kann mit der Revision sehr zufrieden sein, denn ihnen wurden merklich Erleichterungen gewährt, obwohl sie noch nie einen Rappen Beiträge in die AHV leisten mußten. Die Renten erfahren aber trotzdem eine Steigerung. Allerdings wurden die Ortsklassen und die Einkommensgrenzen nicht abgeschafft, dafür aber die Differenzen innerhalb den Ortsklassen einander näher gebracht. Die Revisionsauswirkungen sind in bezug auf die Rentenhöhen wie folgt:

| | Einfache Altersrente | | Ehepaaraltersrente | |
|---|---|---|---|---|
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| städtisch | 840.— statt | 750.— | 1360.— statt | 1200.— |
| halbstädtisch | 720.— statt | 600.— | 1160.— statt | 960.— |
| ländlich | 630.— statt | 480.— | 1020.— statt | 770.— |
| | Witwenrente | | Waisenrente | |
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| städtisch | 680.— statt | 600.— | 260.— statt | 225.— |
| halbstädtisch | 580.— statt | 480.— | 220.— statt | 180.— |
| ländlich | 510.— statt | 375.— | 190.— statt | 145.— |

Neben der Erhöhung der Rentenansätze fällt aber die Großzügigkeit des Gesetzgebers in bezug auf das nichtanrechenbare Vermögen und des nicht zu berücksichtigenden Einkommens ins Gewicht. Auf Grund der Revision kann der Kreis der Bezüger sehr erweitert werden und zwar auch auf den Kreis der vermeidlich »vergessenen Alten«, derjenigen alten Personen, die noch ein ansehnliches Vermögen haben. Das nicht anrechenbare Vermögen bei einem Ehepaar wurde beispielsweise von Fr. 10 000.— auf Fr. 16 000.— erhöht und das ausgewiesene Einkommen aus Arbeit und Vermögen wird ab 1. Januar 1954 nicht mehr nur zu ¾, sondern nur noch zu ⅔ angerechnet. Dadurch verliert die Uebergangsrente immer mehr den Charakter einer Bedarfsrente wie folgendes Beispiel zeigt:

Ein Ehepaar in der Stadt verfügte am 1. Januar 1953 über ein bewegliches Vermögen von Fr. 61 000.—, das im Jahre 1952 einen Ertrag von Fr. 1920.— abwarf. Die Steuern pro Jahr 1952 beliefen sich auf Fr. 120.—. Im Jahre 1953 bezog das Ehepaar eine gekürzte Uebergangsrente von Fr. 100.— im Jahr. Die neue Rente berechnet sich wie folgt:

| | Fr. | Fr. | Fr. |
|---|---|---|---|
| Einkommensgrenze (hat keine Aenderung erfahren) | | | 4000.— |
| Einkommen (Vermögensertrag) | | 1920.— | |
| Abzüge: Steuern | | 120.— | |
| | | 1800.— | |
| Vermögen (bewegliches) | 61 000.— | | |
| abzüglich Notpfennig | 16 000.— | | |
| anrechenbares 1/15 von | 45 000.— | = 3000.— | |
| maßgebendes Einkommen ⅔ (statt ¾) v. | | 4800.— | = 3200.— |
| Die ab 1. Januar 1954 auszurichtende Rente beträgt somit | | | 800.— |

im Jahr oder Fr. 66.70 im Monat, statt Fr. 100.— wie bisher pro Jahr.

Nach der Revision werden, wie obiges Bild zeigt, sozusagen alle über 65jährigen Personen — mit wenigen Ausnahmen der sehr vermöglichen Leute — eine AHV-Rente beanspruchen können. (Nach unserer Auffassung zählt ein Ehepaar mit einem ersparten Vermögen von etwas mehr als Fr. 61 000 nach heutigem Geldwert allerdings noch nicht zu den »sehr vermöglichen Leuten«. Abgesehen davon aber ist und bleibt es eine Ungerechtigkeit, daß noch immer Leute, die gespart haben, von dem Recht auf eine Uebergangs-Rente ausgeschlossen und also für ihren Sparwillen gestraft werden, auch wenn es verhältnismäßig nicht mehr viele sind. Die Red.)

VI.

Die rückwirkende Nachforderung von Uebergangsrenten hat ebenfalls eine klare Umschreibung erfahren. Die bisherige Auslegung des Gesetzestextes hatte nämlich Unklarheiten, die unverständliche Härten mit sich brachten. Der neue, revidierte Artikel 46 des Bundesgesetzes zur AHV hebt alle früheren ergangenen Gerichts- und Verwaltungs-Entscheide von 1953, in denen der rückwirkende Bezug von Uebergangsrenten abgelehnt wurde, auf. Die Ausgleichskassen — es sind dies ausschließlich die kantonalen Ausgleichskassen — müssen indes früher abgewiesene Nachforderungen nicht von Amtes wegen neu aufgreifen, sondern können ein entsprechendes Begehren des Rentenbezügers abwarten. Diese Verwaltungsweisung finden wir nicht korrekt, denn sie schafft erneut Ungerechtigkeiten und bringt einen großen Teil der abgewiesenen Rentenbezüger um ihren Rechtsanspruch, vor allem einfache Leute, die den Gesetzestext und vor allem die Verwaltungsweisungen nicht kennen. Es ist deshalb zu hoffen, daß die Leiter der kantonalen Ausgleichskassen in sozialer Aufgeschlossenheit diesen Rentenbezügern durch Verwaltungsmaßnahmen helfen, zu ihren bisher vorenthaltenen Renten zu gelangen. Im andern Fall empfehlen wir den Uebergangsrentnern, denen im Jahre 1953 der rückwirkende Anspruch auf eine Rente verweigert worden ist, entsprechende Begehren um Nachzahlung der vorenthaltenen Renten bei den kantonalen Ausgleichskassen zu stellen. Doch sollte das in einem Rechtsstaat nicht notwendig sein, auch wenn »undemokratische Verwaltungsweisungen« bestehen . . .

## Landjugendarbeit an Winterabenden

(Korr.) Es ist erfreulich, festzustellen, daß die bäuerliche Jugend in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen eine rege Wirksamkeit entfaltet. Sie nützt die Winterabende zur Förderung der Gemeinschaft, zur Weitung des Blickes und zur Mehrung ihrer Kenntnisse aus. Zu diesem Zwecke werden vor allem sogenannte Bildungsabende durchgeführt. Sie haben speziell im Kanton Bern und benachbarten Gebieten einen erfreulichen Aufschwung genommen und verdienen auch in den übrigen Kantonen eine allgemeine Verbreitung. An der ersten gemischten Tagung für ostschweizerische Bauerntöchter und Bauernsöhne vom 25. Oktober in Winterthur, die von über 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht worden ist, wurde eindringlich der Wille zum Ausdruck gebracht, den Gedanken der Bildungsabende nunmehr auch in den ostschweizerischen Dörfern im Verlaufe dieses Winters in die Tat umzusetzen. Der Boden ist also reif für diese Bestrebungen und wir hoffen gerne, daß die Bildungsabende den ihnen gebührenden Platz in der Bauernjugendbewegung überall einnehmen werden.

Der Ausschuß für ländliche Bildungsabende der Ökonomischen und Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern charakterisiert in seinen neuesten Richtlinien diese ländlichen Bildungsabende wie folgt:

»Die Bildungsabende stellen örtliche Zusammenkünfte aufgeschlossener Kreise der Landbevölkerung dar, um Fragen des Lebens, des Berufes sowie der dörflichen und staatlichen Gemeinschaft und der weiten Welt zu bearbeiten. Sie haben dem einen Ziel zu dienen: auf parteipolitisch neutralem Boden die Menschen- und Berufsbildung zu fördern und den Familien- und Gemeinschaftssinn zu stärken.

In ihrer Form und Gestaltung können die Abende verschieden sein; sie sind den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Es ist empfehlenswert, eine lose, statutenfreie Vereinigung zu bilden, die nicht durch Paragraphen, sondern durch den starken Geist der Teilnehmer zusammengehalten wird. Wesentlich ist, daß jede Zusammenkunft heimelig und lehrreich ist und dadurch den Teilnehmern zu einem Erlebnis wird.

Von der Art der Leitung hängt der Erfolg sehr weitgehend ab. Gesunde Atmosphäre, kameradschaftlicher Geist, fröhlichernste Arbeitsweise lassen die Veranstaltungen bald zu einem Bedürfnis werden. Durch sinnvolle Eröffnung und Beschließung jedes Abends bieten sich sehr viele Möglichkeiten zur Verschönerung der Zusammenkünfte.«

Im weiteren sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Beteiligung an Bildungsabenden Bauernsöhnen und Bauerntöchtern und weiteren Interessenten offenstehen soll. Immerhin können solche Veranstaltungen teilweise auch nur für die männliche Jungmannschaft reserviert werden. Sie lassen sich entsprechend ihrem Wesen und Charakter sehr vielgestaltig organisieren und den jeweiligen örtlichen Verhältnissen trefflich anpassen. Vorteilhaft ist es, wenn solche Bildungsabende pro Monat nur ein- bis zweimal zur Durchführung gelangen, damit sie jedesmal gründlich vorbereitet werden können. Darauf ist nämlich großes Gewicht zu legen. Wesentlich ist im übrigen, daß diese Bildungsabende in geeigneter Form gut bekannt gemacht werden.

Bei der Wahl der Vortragsthemen wird vielfach allzuweit gesucht. Die Bildungsabende wollen — wie der vorerwähnte Ausschuß in einem Schreiben an die Leiter ausführt — mitten in unsere Zeit, in unsere brennenden Berufs- und Standesfragen zünden und sollen in besonderer Weise dem gegenseitigen Verständnis mit andern Lebenskreisen dienen, auf Vergangenes aufbauend die Gegenwart verstehen lernen, kulturelle und politische Probleme aufdecken. In diesem weitgespannten Rahmen hat ein sehr inhaltsreiches Programm Platz, wobei jede Einseitigkeit und Ausschließlichkeit vermieden werden muß. Wenn vielleicht am Anfang das Holz in den eigenen Reihen mangelt, oder die Bereitschaft fehlt, so helfen gerne Lehrer mit, der Landwirtschaftslehrer der Fortbildungsschule, der Pfarrer, der Gemeindeschreiber, der Berufsberater, der Zweigstellenleiter der AHV, der Arzt oder der Tierarzt, Behördemitglieder, der Kantonsrat oder ein alter Dorfchronist... Kurz: Wir müssen sie nur herbeizuziehen wissen. Wichtig ist nun, daß in den Landgemeinden initiative Bauernsöhne und Bauerntöchter sich sofort zusammenfinden, um ein zügiges Programm für einen solchen Bildungsabend aufzustellen. Es ist wichtig, daß diese Veranstaltungen noch vor Weihnachten aufgenommen werden, weil nach Neujahr erfahrungsgemäß der halbe Winter schon vorüber ist. Wesentlich ist, daß es gelingt, auch bescheidene Leute, zurückgezogene Burschen und Mädchen sowie Dienstboten, zum Besuche solcher Bildungsabende zu gewinnen und eine heimelige Atmosphäre zu schaffen, in der auch sie aus sich herausgehen und an der Aussprache regen Anteil nehmen. Die Erfahrung zeigt, daß die Anwesenheit von Frauen und Töchtern wesentlich mithilft, einen sauberen Ton und frohe Stimmung zu finden. So rufen wir denn der Bauernjugend zu: Schart euch zu Gruppen zusammen und führt in diesem Winter recht viele und erfolgreiche Bildungsabende durch!

## Raiffeisengenossenschafter pflegen die Dorfkultur

**Vorbemerkung der Redaktion:** Die im vorstehenden Artikel gemachten Ausführungen über die Abhaltung von »Bildungsabenden« in den Landgemeinden zur Pflege echter Dorfkultur möchten wir der Beachtung bestens empfehlen. Wir sind der Auffassung, daß gerade die Raiffeisengenossenschafter die Initiative zur Durchführung solcher Bildungsabende, auch »Heimatabende« genannt, ergreifen und bei ihrer Gestaltung mitwirken könnten und sollten. Das hat denn auch seit Jahren der Kassier der Darlehenskasse Niederhelfenschwil, Herr Hans Scherrer, mit großem Erfolg getan und damit als einer der ersten diesem guten Gedanken in seiner Gemeinde zum Durchbruch verholfen. Wir haben daher Herrn Hans Scherrer ersucht, aus dem Borne seiner Erfahrungen über die Gestaltung solcher Heimatabende unseren Lesern zu schreiben. Lesen wir nun von ihm selbst:

Ich erinnere mich noch gut an die herrliche Gymnasialschulzeit, als ich zu Füßen von zwei mir in lieber Erinnerung gebliebenen Deutsch-Professoren sitzen durfte. Damals wurde mir zum erstenmal so recht bewußt, was ein Kind vom Lande alles an Schönheiten besitzt. Ich glaube, diese beiden Professoren sind wesentlich mitschuldig, daß alle Verlockungen der Stadt nichts genützt haben, sondern daß ich treu in einer kleinen Bauerngemeinde geblieben bin.

Nach meinen Studentenjahren lernte ich dann erst so richtig das Land und die Leute auf dem Lande kennen, schätzen und lieben. Es war die Jungmannschaft, in der ich die ersten Gehversuche zu bauernkultureller Arbeit gewagt habe. Wir veranstalteten an den langen Winterabenden sogenannte Bildungskurse. Die Referenten waren Männer und Jungmänner aus unserer engsten Heimat, der Gemeindeammann, der Gemeinderatsschreiber und Grundbuchverwalter, der Friedensrichter und Betreibungsbeamte, Jungmänner aus unserem Verein, die über alle möglichen Thematas referierten. Diese Jungmänner sind inzwischen selbständige Bauern und selbständige Handwerker geworden und sind im weitesten Sinne die Träger der nun seit vielen Jahren in unserer Gemeinde eingeführten Heimatabende.

Damit kommen wir gleich zur Hauptfrage: Wo und wie können solche Heimatabende durchgeführt werden?

In erster Linie soll es die Bauernstube sein, die kulturell tätig ist. Etwas Schönres als einen Winterabend in der Bauernstube gibt es wohl im Bauernleben kaum. Da soll sich die ganze Familie um den Kachelofen setzen, und in einer währschaften Bauernfamilie gehören auch die Dienstboten in die Stube. In diese Bauernstuben hinein gehört auch geistige Nahrung. Nicht alles dem Radio überlassen. Gewiß, es hat der Bauernfamilie viel zu bieten, aber danebst darf das Vorlesen eines guten Buches oder das Studium von Fachliteratur, Fachzeitungen und dergleichen nicht zu kurz kommen.

Und wie wertvoll sind die Plaudereien in Familienkreisen, wo Eltern, Kinder und Angestellte sich einander näher kommen.

Der zweite Schritt geht dahin, daß man auch die Nachbarn zu einem Plauderstündchen einlädt und selber zu ihnen hin und

wieder auf Besuch geht. Solche »Stubeten« sollten mehr gepflegt werden, wenn man gewillt ist, sie zu eigentlichen Bildungsabenden auszugestalten. Wer solche Abende im Bauernhaus miterleben durfte, wird feststellen, daß sie eine Quelle stillen Glücks bedeuten und neue Kräfte für die kommenden Aufgaben sammeln.

Die Heimatabende im größern Kreis sollen irgendwie dazu Anleitung geben, diese »Stubeten« richtig durchzuführen, Anleitung geben, was man in gemeinsamer Arbeit, handwerklicher Art und geistiger Art durchführen und erreichen kann.

Die Heimatabende, wo eine ganze Dorfschaft sich zusammenfindet, sind ja nur eine »Stubete« im größern Rahmen. Alle Mitmenschen des Dorfes, Frauen und Männer, Söhne und Töchter, Arbeiter und Angestellte, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Handwerker und Bauern, Gewerbetreibende und Behördemitglieder, alle, alle treffen sich hier, sitzen bunt gewürfelt untereinander.

Ist es da nicht selbstverständlich, daß das Zusammengehörigkeitsgefühl der ganzen Dorfschaft neu auflebt. Der Handwerker und Gewerbetreibende auf dem Lande ist ja eigentlich ebenfalls ein Bauer, und es ist unrichtig, wenn man in einem Bauerndorf nicht jedermann als seinesgleichen betrachtet, wenn man irgendwie Unterschiede machen sollte zwischen Handwerker, Gewerbetreibende und Bauern. Sie alle helfen, dienen einander und sind für einander da und bilden zusammen eine Linie, eine Einheit. Die Landgemeinde muß eins sein.

An diesen Heimatabenden kommt Seele und Gemüt zu ihrem vollen Recht. Es wird e i n wichtiges Thema in den Mittelpunkt gestellt. Darum herum rahmen sich die Produktionen der Kinder, der Vereine und sehr viel wird gemeinsam gesungen. Die Pflege des guten Volksliedes ist eine der schönsten Aufgaben dieser Heimatabende.

Ein Programm als Beispiel für einen solchen Heimatabend:

1. Im schönsten Wiesengrunde — Allgemeiner Gesang
2. Begrüßung
3. Schüler singen und deklamieren
   - — Der Bauer ist ein König — Gedicht
   - — Maietag — Lied
   - — Der Landmann — Gedicht
   - — Das Spiel vom Weizen — Gedicht
   - — In der Heimat — Lied
   - — Bergfrühling — Gedicht
4. Kirchenchor — Lied
5. R e f e r a t : **»Freizeitgestaltung im Bauernhaus«** von Herrn Fritz Wetzel, Leiter der Bauernheimatschule in Richterswil
6. 's Schwizerländli — Allgemeiner Gesang
7. Schüler singen und deklamieren
   - — Hoffnung — Gedicht
   - — Sennebüebli — Lied
   - — Frühlingsbitte — Gedicht
8. Allgemeine Aussprache
9. Der Kirchenchor singt ein Lied
10. Unser Leben gleicht der Reise
11. Schlußwort
12. Wir singen zusammen aus dem Büchlein »Eine Blütenlese guter Volkslieder«

Zur technischen Durchführung der Heimatabende sind wohl folgende Grundsätze wichtig:

Es darf, wenn sich eine Gemeinde aus verschiedenen Ortschaften zusammensetzt, nicht nur an einem Ort der Heimatabend durchgeführt werden, sondern in erster Linie soll die Dorfschaft Träger dieser Heimatabende sein. Wenn die Bewohner der übrigen Ortschaften diese Heimatabende besuchen, so sind sie immer sehr willkommen und sitzen mit den Mitbürgern sehr gerne zusammen.

Die Lehrer in jeder Ortschaft sollen in erster Linie zur Mitarbeit herangezogen werden. Der Lehrer im Bauerndorf ist ja mit der Landwirtschaft stark verbunden und sollte von den Landwirten selbst viel stärker für die landwirtschaftlich technischen Fragen und Förderungsmaßnahmen interessiert werden. Man soll ihm daher die Ehre geben und ihn zu landwirtschaftlichen Versammlungen, zu Flurbegehungen und Exkursionen einladen. Wir müssen alles tun, um zu erreichen, daß der Landlehrer mit hineingestellt wird in die örtliche Gemeinschaftsarbeit, weil sich dadurch von selbst eine engere, auch gefühlsmäßige Bindung, ein Zusammenwachsen von Landlehrer und bäuerlicher Bevölkerung ergibt. Dem Landlehrer sind unsere Kinder, unser höchstes Gut, in ihren entscheidenden Lebensjahren anvertraut. Er hilft sie vorbereiten für ihr schweres Lebenswerk. Darum sollen wir ihn bitten, in allen kulturellen Belangen an der Spitze zu arbeiten.

Die Behördemitglieder in den einzelnen Orten draußen sollen diese Heimatabende mithelfen zu organisieren, so daß der ganze Heimatabend in den Rahmen des Bauerndorfes hineingestellt wird.

An diesen Heimatabenden sollen mitmachen:
— die Schuljugend,
— die örtlichen Verein.

Alle Gedichte und Lieder sollen sich um das Thema irgendwie gruppieren und so das Bild abrunden. Wichtig ist vor allem, daß der allgemeine Gesang gepflegt wird. Ich habe das so gemacht, daß ich sämtliche Herren Lehrer eingeladen habe, die besten Volkslieder zusammenzutragen. Diese wurden in ein schmuckes Büchlein gedruckt und werden jedem Besucher der Heimatabende in die Hand gedrückt. Es lautet: »Eine Blütenlese guter Volkslieder«. Und aus diesem Liederbüchlein wird nun während des Heimatabends nach Lust und Laune gesungen, jung und alt machen freudig mit.

Wichtig bei der Ansetzung der Heimatabende ist auch der Zeitpunkt. Ich glaube, daß die Fastnacht für diese Heimatabende der ungeeignetste Zeitpunkt wäre. Entweder kommen die besinnlichen Tage der Adventszeit oder dann die langen Abende der Fastenzeit für die Durchführung der Heimatabende in Frage. Normalerweise ist es bei uns so, daß jeden Dienstagabend in der Fastenzeit ein Heimatabend durchgeführt wird. Dieser Heimatabend wechselt von einer Ortschaft zur andern.

Es ist bestimmt so, daß man nicht das Allheilmittel von diesen Heimatabenden sich versprechen darf und dies um so weniger, wenn man es nicht versteht, diese Kulturarbeit in das Leben und in das Heim der Dorfbewohner hineinzutragen. Sicherlich wäre es auch falsch, zu glauben, daß durch diese Heimatabende aller Egoismus, alle Zwietracht, all die Untugenden, wie immer sie heißen wollen, dorfverbannt würden. Aber wenigstens haben wir damit das eine hoffentlich erreicht, daß sich Frauen und Männer und insbesondere unsere heranwachsende Generation mit all diesen Fragen auseinandersetzen muß. Es ist nun einmal unser Schicksal im Diesseits, daß wir gerne solchen Dingen nachstreben, die der andere besitzt, und daß wir unser eigenes Besitztum oft zuwenig würdigen.

Es wird nie alles gelingen, aber nur der kleinste Erfolg muß all die Mühen hundertfach aufwiegen. Denken wir an das Wort des Herrn alt Ständerat Wahlen am Verbandstag 1946 in Interlaken an die große Raiffeisenfamilie:

»Das große Uebel unserer Zeit ist der Zerfall einer gemeinsam verpflichtenden Lebensanschauung, eines kategorischen Imperativs zum Guten, der an einem durch große Ideale geschärften Gewissen seinen Steuermann findet. Die Lösung technischer und ökonomischer Probleme, denen wir in erster Linie unsere Zeit und Kräfte widmen, kann die notwendige Verbindung nicht schaffen. Im Gegenteil. Sie trennen, sie schaffen ätzendes Mißtrauen, sie häufen den Zündstoff zu neuen Konflikten und Katastrophen. Unsere große Aufgabe liegt in der Durchdringung der Wirtschaft und Technik mit dem Geistigen. Hüten Sie sich vor der Gefahr, den Erfolg Ihrer Bewegung allein mit dem Anschwellen der Millionenzahlen zu messen. Halten Sie die Ideale Ihrer Gründer hoch, und dann werden Sie es leicht haben, auch in den Fragen, die uns heute beschäftigen, in Ihrem Herzen immer wieder den Kompaß zu finden, der Sie den richtigen Weg gehen heißt.« H. Sch.

## Zu eines Jahres Gartenarbeit

Das Jahr steuert dem Winter zu. Die Tage werden nur noch kurzfristig mit Sonne beschenkt. Mit Recht wird der November im Volksmund auch Nebelmonat genannt. Für den Gemüsegarten kann der Monat dem letzten Wachstum hinderlich werden, wenn tagsüber einmal die Erde auftaut, um in der Nacht hernach wieder stark zuzufrieren. Dieser Wechsel zwischen Frost und Wärme lockert die Erde. Dann dringt leicht Wasser zu den Pflanzen, legt ihre Wurzeln frei. Unsere Aufgabe wird es dann sein, daß wir die Gemüsebeete wieder festfügen, die Erde andrücken, eventuell sogar neue Erde oder etwas Kompost in die Beete bringen.

Die restlichen Endivien werden jetzt noch im Mistbeetkasten oder im Keller eingeschlagen. Daneben sorgen wir emsig um die Reinhaltung des Gartens. Herbststürme bringen noch immer Laub und Abfälle in die Wege, auf die Beete. Ein allwöchentliches Durchkämmen des Gartens nach Abfällen ist daher notwendig.

An frostfreien Tagen kann Gemüse ausgesät werden, das eine lange Vorkeimzeit braucht. Wir denken da an Petersilie, Porree und Zwiebeln. Bei diesen Sämereien besteht zudem kaum die Gefahr, daß sie im Winter von den Mäusen vernichtet werden.

Wurzelgemüse im Winterlager sollen immer erneut mit frischer Luft bedacht werden. Nur darf dabei das Winterlager nicht zu warm werden. Hohe Wärme und starke Temperaturschwankungen beeinträchtigen die Haltbarkeit und ganz besonders auch die Schmackhaftigkeit der Gemüse und veranlassen das Auswachsen derselben.

Wir dürfen auch schon an die Gartenplanung fürs kommende Jahr denken. Was gedeiht gut, was weniger gut, darüber wollen wir uns Rechenschaft geben. Nicht jeder Garten ist jedem Gemüse bekömmlich. Wir hatten einst Schnittlauch zum Mähen, so üppig wuchs er. Wir versetzten ihn in ein anderes Beet. Er gedieh nicht mehr. Auch neue Aussaaten wollen nicht mehr vorwärts. Es hat wirklich weder Wert noch Sinn, wenn wir Beete mit Gemüse bestellen, die uns nichts liefern. Wir können vielleicht den Boden etwas verbessern. Tun wir dies. Wenn zum Beispiel Zwiebeln und Sellerie nicht gedeihen, ist der Boden meist zu roh. Beide Pflanzen brauchen zu ihrem Gedeihen einen altbebauten, mürben und edlen Gartenboden, so meint eine gärtnerische Anweisung. Aber es gibt wiederum Bauersfrauen, die sagen, daß im frisch umgeworfenen Grasboden die Zwiebeln am besten wachsen. Zu jedem Gedeihen wirken aber auch Samen, Witterung, Düngung mit. Wenn wir schon beim Bestellen der Beete sicher wären, daß dieses oder jenes Gemüse unbedingt sprossen wird, so gäbe das recht eintönige und eigenartige Gärten: Gärten mit lauter Zwiebeln oder Salat, mit nur Peterli oder Kohl. Jede Aussaat ist ein Wagnis. Aber die Erfahrung gibt uns doch immer wieder Wegleitung, was dem Garten behagt. Darauf wollen wir zählen!

Im November sollte in stark befrachtetes Gemüseland immer etwas Kalk kommen. Ist ein Beet grobschollig umgegraben, dann wird Kalk darauf gestreut, den man gleich nachher mit einem Rechen etwas einkräuelt. Erdbeeren möge man von dieser Düngung allerdings verschonen.

Nun ein Wort zu den letzten Jahresarbeiten im Blumengarten. Auch hier sollen alle Blumenbeete gesäubert, gehackt und in Ordnung gebracht werden. Beete, auf denen Einjahresblumen standen, werden umgegraben und bleiben in roher Scholle liegen. Für Nelken, Stiefmütterchen, Vergißmeinnicht und andere Zweijahresblumen halten wir Abdeckmaterial bereit, um dieses bei Frost über die Pflanzen zu legen. Niedere Rosen werden stark angehäufelt. Hochstammrosen müssen eingedeckt werden. Vorher unterziehe man dieselben eines verjüngenden Schnittes. Es wird zwar immer wieder behauptet, daß man die Rosen erst im Frühjahr schneiden soll. Man macht aber die Beobachtung, daß die abgehenden Triebe der Pflanze doch nur Baustoffe nehmen. Nur schwach im im Herbst geschnittene Rosen zeigen sich gewöhnlich im Frühjahr als viel triebfreudiger.

Im Staudengarten wie auf Trockenmauern wird alles Dürre und Verwelkte abgeschnitten. Man gibt Torfmull über die Anlagen. Die Kübelpflanzen belasse man, wenn das Wetter nicht zu frostig und unbeständig sich zeigt, noch etwas im Freien.

Vermehrte Aufmerksamkeit gönnen wir jetzt den Zimmerpflanzen. Sie erinnern uns immer wieder an die schöne Zeit von Sommer und Herbst. Allerdings gehören Zimmerpflanzen nicht an den geheizten Ofen, sonst wird ihr Leben rasch kürzer. Cyklamen und andere blühende Winterpflanzen zeigen sich dankbar, wenn sie in ein Zimmer gestellt werden, dessen Temperatur nie auf zehn Grad kommt. Haben Sie die Tulpen und Amaryllis, die Crocus und Anemonen gesteckt? Wenn nicht, so tun sie dies am ersten frostfreien Tag noch. Es wäre schade, wenn Ihr Garten diesen Frühlingsflor nicht mitmachen dürfte!

Gartenarbeit soll und muß viel Beharrlichkeit zeigen. Wer in diesem Sinne mit Schaufel und Rechen durch die Wege gegangen, der erlebt — neben einigen Enttäuschungen — an seinem Garten wieder Freude, wenn er die Jahresarbeit überblickt. Robert Reinicks Zuspruch mag daher uns und unserer Arbeit gelten:

Sei nicht Wind- und Wetterhahn!
Und fang nicht immer Neues an!
Was du dir wohl hast vorgesetzt,
dabei beharre bis zuletzt;
wer viel beginnt zur gleichen Zeit,
macht alles halb und nichts gescheit!

Dieser Rückblick aber darf auch Ausblick sein. Der Garten wünscht in seiner Pflege kein Vorauseilen, kein Ueberstürzen. Was wir aber in ihm verrichten wollen, das sei ganze Arbeit, überdachtes Schaffen. Wenn wir so arbeiten, so haben wir uns in ihm sicherlich nicht umsonst müde gebückt! J. E.

## Bietet die Bürgschaftsgenossenschaft Vorteile?

Die Bürgschaft hat bei der Landbevölkerung als Kreditbeschaffungsmittel stets eine nicht geringe Rolle gespielt. Das bestätigen folgende Zahlen: Nach der Bilanz der schweizerischen Raiffeisenkassen Ende 1941 waren vom Gesamtbestand der gewöhnlichen Darlehen von Fr. 27 878 351.68 im ganzen Fr. 19 199 817.83 oder 68 % durch Solidarbürgschaft sichergestellt, und beim Hypothekenbestand von Franken 291 468 280.66 diente bei Fr. 75 198 786.— oder 26 % die Bürgschaft als Zusatzsicherheit. Die Bilanz der Raiffeisenkassen Ende 1952 weist die Bürgschaftsdarlehen (inkl. Darlehen an Genossenschaften mit Solidarhaft) mit Franken 28 348 202.51 oder 60 % des Gesamtbestandes der Darlehen von Fr. 46 809 094.— aus; die durch Solidarbürgschaften zusätzlich gesicherten Nachgangshypotheken bezifferten sich auf Fr. 80 744 398.13, das sind 11 % des Gesamtbestandes von Fr. 704 685 047.30. Die Zahlen zeigen allerdings, daß seit dem Jahre 1942 die Bürgschaftsdarlehen prozentual bei den ländlichen Darlehenskassen abgenommen haben. Indessen bleibt doch die Tatsache bestehen, daß noch heute weite Kreise gerade der ländlichen Bevölkerung, insbesondere Kleinlandwirte, Kleingewerbler und Arbeiter nur mit Hilfe von Bürgschaft sich die notwendigen Geldmittel für ihren Betrieb oder für die Bezahlung einer außerordentlichen Ausgabe im Haushalt usw. beschaffen können. Um diesem Bedürfnis gerecht zu werden und für die ländliche Bevölkerung trotz der erschwerenden Bestimmungen des neuen Bürgschaftsrechtes ein bequemes und vorteilhaftes Kreditbeschaffungsmittel zu haben, schuf der Verband schweizerischer Darlehenskassen im Jahre 1942 eine eigene Bürgschaftsgenossenschaft. Diese verbürgt Nachgangshypotheken bis zum Betrag von maximal Fr. 15 000.— und übernimmt alleinige Bürgschaft für Darlehen bis Fr. 3000.—. Der Bürgschaftsnehmer muß Mitglied der örtlichen Darlehenskasse, die das Darlehen gewähren soll, werden, bei Beträgen von mehr als Fr. 2000.— auch der Bürgschaftsgenossenschaft. Für das Risiko, das die Bürg-

schaftsgenossenschaft übernimmt, hat er eine jährliche Prämie von 0,4 % bei Verbürgung von Nachgangshypotheken und 0,8 % bei reiner Bürgschaft zu bezahlen; die Prämie wird nach dem jeweiligen Saldo der verbürgten Schuld berechnet.

Welches aber sind die Vorteile, die die Bürgschaftsgenossenschaft bietet?

Ein erster großer Vorteil für den Schuldner ist die Entlastung, private Bürgen suchen zu müssen. Die Bereitwilligkeit zu bürgen ist gerade seit dem Inkrafttreten des neuen Bürgschaftsrechtes in weiten Kreisen zurückgegangen. Das ist auch durchaus verständlich, wenn für die Gültigkeit der Bürgschaft die hoch feierliche Szene einer öffentlichen Beurkundung notwendig ist — mit der oft große Spesen und viel Zeitverlust verbunden sind —, die ehrenwörtliche, schriftliche Erklärung des Bürgen nicht mehr genügt, und wenn für die Uebernahme auch der kleinsten Bürgschaftshaftung die gnädigliche Zustimmung der anderen Ehehälfte eingeholt werden muß, was nicht jeden Ehemanns Sache ist. Ist es aber dem Kreditbedürftigen trotzdem gelungen, Bürgen zu finden, so wird er unvermeidlich in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen geraten. Dies wird um so mehr der Fall sein, je größere Hemmungen bei den Bürgen für die Eingehung der Bürgschaft zu überwinden waren. Dieses Abhängigkeitsverhältnis, ob es in Tat und Wahrheit besteht oder vom Bürgschaftsnehmer nur vermeint wird, ist aber für ihn nicht nur eine oft schwere seelische Belastung, sondern kann ihn auch teuer zu stehen kommen. So wird zum Beispiel ein Landwirt, dem der Viehhändler Bürgschaft leistet, sich zum mindesten moralisch gebunden fühlen, die Viehkäufe nurmehr bei diesem Viehhändler zu machen, gleichgültig, ob er teurer ist als ein anderer und ob er immer wirklich gute Ware hat. Und wie beglückend muß es für den Schuldner sein, wenn ihm der Bürge immer vorhält: »Bis du ruhig, sös chönd i de Bürgschaft!« All das fällt weg, hat der Schuldner nicht zu befürchten, wenn die Bürgschaftsgenossenschaft die Bürgschaft leistet. Und noch etwas, das dem Schuldner ebenfalls einen großen Vorteil bietet, wenn er die Bürgschaftsgenossenschaft um Uebernahme der Bürgschaft anfrägt: In Fällen, in denen die wirtschaftlichen und finanziellen oder gar persönlichen Voraussetzungen für die Geldaufnahme nicht gegeben sind, kann ein Nein der um Bürgschaft angegangenen Bürgschaftsgenossenschaft die Geldsuchenden vor folgenschweren, wirtschaftlichen Fehldispositionen bewahren und ihnen große Verluste ersparen.

Große Vorteile bietet die Leistung der Bürgschaft durch die Bürgschaftsgenossenschaft vorab aber auch für den Darlehensgeber, für die Kasse. So kann sie sicher sein, daß die Bürgschaft der Bürgschaftsgenossenschaft in jedem Fall formell in Ordnung ist. Das ist nicht immer der Fall bei einer Bürgschaft natürlicher Personen. Noch heute müssen bei der Revision durch den Verbandsrevisor gelegentlich wieder Bürgschaften festgestellt werden, die formell nicht in Ordnung sind, sei es, daß sie nicht richtig beurkundet wurden, daß die ehefrauliche Zustimmung fehlt oder daß der Vermerk »ich hafte solidarisch für . . . « bei Bürgschaften von Franken 2000.— oder weniger nicht angebracht wurde usw. Und da ist es dann natürlich für den Kassier nicht angenehm, wenn er nachträglich die Bürgschaft noch einmal unterzeichnen und beurkunden lassen muß. Aber auch wenn der Kassier die Bestimmungen des Bürgschaftsrechtes genau kennt und alle Sorgfalt auf die Befolgung derselben verwendet, kann die Bürgschaft privater Bürgen zu Ueberraschungen und Unannehmlichkeiten führen, weil manche Frage aus dem Bürgschaftsgesetz nicht eindeutig beantwortet werden kann, weil die Bestimmungen des Gesetzes darüber keine Auskunft geben. Nehmen wir beispielsweise die Zustimmung der Ehefrau: Nach Artikel 494, Abs. 3, ist sie für nachträgliche Abänderung der Bürgschaft u. a. nur notwendig, »wenn die Aenderung eine erhebliche Verminderung der Sicherheiten bedeutet«. Was heißt das? Diese Formulierung wird den vorsichtigen Kassier veranlassen, sozusagen für jeden Fall der Abänderung einer Bürgschaft die Zustimmung des Ehegatten des Bürgen zu verlangen. Er verlangt vielleicht etwas, das nicht notwendig wäre, aber man weiß es nicht. Deshalb muß er es vorsichtshalber verlangen. Oder ein Mann, der vielleicht ganz gerne bereit wäre, Bürgschaft zu leisten und auch finanzkräftig genug wäre, kann nicht bürgen, nur weil die von ihm tatsächlich, aber nicht rechtlich getrennte Ehefrau die Zustimmung verweigert. Schon wiederholt ist in der Praxis auch die Frage aufgetaucht, ob es genügt, wenn die Vormundschaftsbehörde an Stelle einer geisteskranken Ehefrau die Zustimmung gibt.

Diese Frage ist noch sehr umstritten. Praktisch wird es das beste sein, in einem solchen Fall den Mann als Bürge gar nicht zu akzeptieren. Ferner ist die Zustimmung des andern Ehegatten bekanntlich nicht notwendig, wenn der als Bürge Angefragte u. a. »als Mitglied der Verwaltung oder Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft« im Handelregister eingetragen ist. Auch die Frage, wer Mitglied der Verwaltung oder Geschäftsführung sei, ist für den Außenstehenden im einzelnen Falle nicht immer leicht abzuklären. Oder nehmen wir den Fall des Art. 497, Abs. 3, wonach dann, wenn die Bürgschaft eines Bürgen aus irgend einem Grunde ungültig ist, auch alle andern Mitbürgen aus ihrer Mithaftung befreit werden. Und wie viele Umtriebe verlangt oft der Artikel 505 OR, der vorschreibt, daß die Kasse den Bürgen Mitteilung zu machen habe, wenn der Schuldner mit Abzahlungen oder Zinsen mehr als 6 Monate im Rückstande ist. Unterläßt dies der Gläubiger, »so verliert er seine Ansprüche gegen den Bürgen soweit, als diesen aus der Unterlassung ein Schaden entstanden ist«. Was diese Bestimmung im einzelnen Falle für Folgen haben kann, weiß man aber nicht, daher ist es so wichtig, daß die Anzeige der Rückstände an die Bürgen immer gemacht wird. Auch in bezug auf das Verhalten des Gläubigers bei »Kündigung«, Rücktritt von der Bürgschaft, sind manche Fragen nicht eindeutig abgeklärt.

Alle diese Fragen und Unsicherheiten der formellen Erfordernisse der Bürgschaft bestehen für die Kassen nicht, wenn die Bürgschaftsgenossenschaft Bürgschaft leistet. Und was den materiellen Wert der durch die Bürgschaftsgenossenschaft geleisteten Bürgschaft betrifft, so verweisen wir lediglich auf das rund 1 Mill. Franken betragende Eigenkapital dieser Institution — wovon Fr. 150 000.— Reserven — bei einem gesamten Bürgschaftsengagement von zirka 5 Mill. Franken, und auf die Tatsache, daß bisher, d. h. in der mehr als 11jährigen Tätigkeit erst 2 Bürgschaften bezahlt werden mußten im Gesamtbetrage von rund Fr. 2200.—.

Die Bürgschaftsgenossenschaft ist ein Werk der Solidarität der Raiffeisenkassen. Je mehr Kassen sich diesem Werke anschließen und mit der Bürgschaftsgenossenschaft zusammenarbeiten, umso rascher wird es dieser möglich sein, ihr Fundament zu stärken, weitere Reserven zu schaffen und so ihre Leistungsfähigkeit zu steigern. Diejenigen Kassen, welche bisher die Dienste der Bürgschaftsgenossenschaft noch nie in Anspruch genommen haben oder noch gar nicht Mitglied derselben sind, dürften sich wohl einmal die Frage einer aktiven Zusammenarbeit mit diesem Zweige der schweizerischen Raiffeisenorganisation überlegen. Die Bürgschaftsgenossenschaft gibt gerne jede gewünschte Auskunft. -a-

## Zahlen sprechen

Am 12. Dezember 1940 haben die eidgenössischen Räte bekanntlich das Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen erlassen. Hauptzweck dieses Gesetzes war, den am meisten verschuldeten Landwirtschaftsbetrieben unseres Landes mit Hilfe des Staates ihre übermäßige Schuldenlast abzunehmen. Die Zahl der entschuldungsbedürftigen Bauernbetriebe wurde in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe vom 23. Juni 1936 auf Grund eines Gutachtens des schweizerischen Bauernsekretariates und auf Grund von Erhebungen des eidgenössischen statistischen Amtes auf 20 000 geschätzt. Der Schät-

zungswert (Ertragswert plus maximal 20 Prozent, gemäß Entwurf) dieser 20 000 zu entschuldenden Betriebe wurde mit 800 Mill. Franken angenommen, die Pfandbelastung dieser Betriebe dagegen mit 1200 Mill. Franken, also 150 Prozent des Schätzungswertes. Daher sei es nötig, so wurde ausgerechnet, daß der Staat (Bund und Kanton je zur Hälfte) während zwanzig Jahren jährlich 10 Mill. Franken beitrage, um die hypothekarische Belastung dieser 20 000 Betriebe von 1200 Mill. Franken auf 800 Mill. Franken, d. h. um 400 Mill. Franken reduzieren zu können (immer nach der Botschaft des Bundesrates). In der vorbesprechenden Expertenkommission zu diesem Bundesgesetz, in der wir vertreten waren, wie auch bei anderer Gelegenheit, hatten wir stets gegen den Erlaß eines solchen Entschuldungsgesetzes Stellung genommen; nicht weil wir die schwere Krise, durch die unsere Landwirtschaft insbesondere in den Dreißigerjahren gegangen war, verkannten, oder noch viel weniger, weil wir den großen Wert eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft nicht hoch genug einsetzten; wohl aber vor allem deshalb, weil wir dieses Vorgehen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation unserer Landwirtschaft als ungeeignet und dem landwirtschaftlichen Kredit eher abträglich betrachteten. Was der schweiz. Landwirtschaft not tat, um aus ihrer Krise herauszukommen und ihr allein die wünschenswerte und dauernde Prosperität zu sichern vermag, sind Produktenpreise, welche die Kosten decken und eine angemessene Rendite der landwirtschaftlichen Betriebe garantieren, und zwar selbst dann, wenn diese Produktenpreise nur mittelst staatlicher Unterstützung gehalten werden können; denn ein gesunder Bauernstand und eine leistungsfähige Landwirtschaft sind für uns nicht nur staatspolitisch und volkswirtschaftlich, sondern insbesondere auch als Jungbrunnen unseres Volkes von größter Wichtigkeit. Daher haben wir uns denn auch im vergangenen Jahre mit voller Ueberzeugung für das Landwirtschaftsgesetz eingesetzt, weil dieses Gesetz unseres Erachtens geeignet und auch notwendig ist, um der Landwirtschaft jene Garantie zu geben, die sie für sich braucht.

Welches war der Erfolg der durch das landwirtschaftliche Entschuldungsgesetz so groß angelegten Entschuldungsaktion? Einmal sind die Bestimmungen über die Durchführung dieser Entschuldung — das Gesetz als solches ist vom Bundesrat ja auf den 1. Januar 1947 in Kraft gesetzt worden, begleitet von zwei weit ausholenden bundesrätlichen Verordnungen — nur in sechs Kantonen (Baselland, Bern, Luzern, Neuenburg, Solothurn und Zürich) anwendbar erklärt worden, während 19 Kantone bzw. Halbkantone eine Entschuldungsaktion überhaupt nicht als opportun und nötig erachteten (in einzelnen Kantonen sogar auf Grund von Volksabstimmungen). In den sechs Kantonen sind in den fünf Jahren, in denen die Entschuldung verlangt werden konnte, 98 Entschuldungsgesuche eingereicht worden, davon 53 allein im Kanton Luzern. In nur 71 Fällen wurden die Voraussetzungen für die Entschuldung als vorhanden erachtet und wurde diese bewilligt, während 19 Gesuchsteller ihre Gesuche nachträglich wieder zurückgezogen haben und 8 abgewiesen werden mußten. Die 71 Landwirtschaftsbetriebe, für welche die Entschuldung bewilligt wurde, hatten einen Schätzungswert von zusammen Fr. 2 623 268.— und waren mit Fr. 3 797 449.— hypothekarisch belastet, so daß die »Ueberschuldung« den Betrag von Fr. 1 178 095.— ausmachte. Für Fr. 591 000.— mußten sogenannte Loskauftitel ausgegeben werden, während Fr. 84 255.— in bar abgegolten wurden; rund Fr. 15 000.— kamen als Nachlaßdividende zur Auszahlung, und für Fr. 483 923.— sind sogenannte Ausfallbescheinigungen ausgestellt worden; der Betrag ist von Gläubigern oder Bürgen zu tragen. Das also sind die wirklichen Zahlen der groß angelegten Entschuldungsaktion für die schweizerische Landwirtschaft, für welche die Kosten der außer- und innerparlamentarischen Vorberatungen und Arbeiten wohl mehr ausmachten als der gesamte Entschuldungsbetrag.

Wie ist dieser bescheidene »Erfolg« zu erklären: Das genau feststellen zu können, wird nie möglich sein. Es dürften denn auch verschiedene Faktoren sein, die zu diesem »Mißerfolg« (glücklicherweise) der Entschuldungsaktion beigetragen haben. Die Kriegs- und Nachkriegsjahre, die dem Erlaß des Entschuldungsgesetzes folgten, haben auch der schweizerischen Landwirtschaft bessere Zeiten gebracht und ihre wirtschaftliche Lage wesentlich gehoben, was übrigens sehr angebracht war. Zufolge dieser Renditeverbesserung, der Entwicklung des Geldwertes in den Kriegs- und Nachkriegsjahren und dem niederen Zinssatz ist die Schuldenlast für die schweizerische Landwirtschaft tragbarer geworden. Das zeigt sich ganz eindeutig in der Zinsbelastung. In den Jahren vor dem zweiten Weltkrieg betrugen die Schuldnerzinsen durchschnittlich rund 25 Prozent der Produktionskosten der schweizerischen Landwirtschaft, während sie in den Jahren 1950/51 noch 14,7 Prozent ausmachten. Daher wird es unseres Erachtens auch nicht ganz richtig sein, behaupten zu wollen, »die Verschuldung der schweizerischen Landwirtschaft hat nicht abgenommen, sie hat sich noch vermehrt«. Rein ziffernmäßig dürften die Schulden der schweizerischen Landwirtschaft heute zwar rund 300 bis 400 Mill. Franken größer sein als im Jahre 1938. Sie belasten aber die Landwirtschaft — und auf das kommt es schließlich an — viel weniger als vor dem Krieg. Und wenn die ziffernmäßige Erhöhung der Schulden genannt wird, darf vorab auch nicht außer acht gelassen werden, daß gerade in den Nachkriegsjahren in der schweizerischen Landwirtschaft für Bauten, für die Verbesserung des Maschinenparkes, für Rationalisierung usw. bedeutende Summen investiert wurden, welche die Aktiven wesentlich verbesserten. Das ist kein Vorwurf an die Landwirtschaft, im Gegenteil — und nicht am wenigsten haben die Schwierigkeiten, geeignete Arbeitskräfte zu erhalten, sie dazu gezwungen —, beim Vergleich der bloßen Zahlen muß diese Tatsache gerechterweise aber doch berücksichtigt werden.

Sodann, und das ist uns ebenso erfreulich wie die Verbesserung der Rendite, die wir der schweizerischen Landwirtschaft von Herzen gönnen, hat sicherlich das Entschuldungsverfahren in weiten Kreisen der Landwirtschaft selbst Mißfallen gefunden. Die im Gesetz vorgesehene Bemutterung der zu Entschuldenden — die an sich am Platze ist; denn wer zahlt, muß sehen, daß das Geld richtig verwendet wird — ihre öffentliche Erwähnung im Amtsblatt und all das Drum und Dran haben das Freiheitsbewußtsein und die Ehre der Bauernsame zu stark angetastet. Auch eine schwere Last in Freiheit und in unangetasteter Ehrenhaftigkeit zu tragen ist leichter als eine leichtere Last in Unfreiheit, und wenn man nach Zitation in amtlichen Publikationsorganen mit Fingern auf einen zeigt. Es gereicht der schweizerischen Bauernsame zur Ehre, daß von dieser Entschuldungsmöglichkeit nicht mehr Gebrauch gemacht wurde. Im übrigen darf in diesem Zusammenhang festgestellt werden, daß nach unseren Beobachtungen die Landwirtschaft die guten Zeiten der Kriegs- und Nachkriegsjahre in bedeutendem Maße zur Schuldentilgung benützt hat. Wenn die ziffernmäßige Verschuldung trotzdem angestiegen ist, so ist das — wie bereits erwähnt — dem überaus großen Investitionsbedarf in den Nachkriegsjahren zuzuschreiben, der mit stark entwertetem Gelde der Nachkriegszeit befriedigt werden mußte. -a-

## Die größte Erkenntnis meines Lebens

Man fragte mich kürzlich, ob es mir möglich sei, in einer Radiosendung die wichtigste Lehre und Erkenntnis meines Lebens und meiner Studien zu erläutern. Ich antwortete: »Das wichtigste Geheimnis und die größte Erkenntnis meines Lebens ist die Lehre von der ungeheuren Bedeutung unserer Gedanken!«

Sobald ich weiß, was ein anderer Mensch denkt, weiß ich auch, was er ist, denn unsere Gedanken bestimmen unser Wesen, unseren Charakter und unser ganzes Dasein. Indem wir unsere Gedanken ändern, können wir tatsächlich unser Leben verändern.

Das ist keineswegs eine neue Erkenntnis! Vor 1800 Jahren wurde das römische Imperium von einem der weisesten Herr-

scher aller Zeiten regiert: Marc Aurel, der auch Zeit fand, Aufzeichnungen zu machen, die er bescheiden »Selbstbetrachtungen« nannte, deren Weisheit aber die Jahrhunderte überstrahlt.

Die Aufzeichnungen Marc Aurels gehören zu den erhabensten Werken des Geistes. In seinen Aufzeichnungen hat er auch in wenigen Worten die Grundlage einer so überaus bedeutungsvollen Weisheit ausgesprochen: »Unser Leben ist das, was unsere Gedanken aus ihm machen.«

Während all meiner Studien in den berühmtesten Bibliotheken der Welt bin ich nie auf eine tiefere und größere Wahrheit gestoßen als auf diese zehn Worte des weisesten römischen Kaisers.

Das größte Problem, das uns alle beschäftigt, ist die Frage, wie wir mit unseren Gedanken fertig werden und wie weit wir lernen, sie zu beherrschen. Wenn es uns gelingt, dieses Problem zu lösen, dann haben wir den Weg beschritten, der zur sicheren und dauerhaften Lösung aller andern Fragen des Lebens führt.

Fast alles, was in unserem Leben geschah oder geschehen wird, ist das Ergebnis von Gedanken. Unsere Kleider, Freunde, unsere Geschäfte, unser Zustand, unser Wohlbefinden — das alles sind die Resultate unseres Denkens.

Wenn wir mutlos und niedergeschlagen sind, so meistens immer darum, weil in uns selber etwas nicht in Ordnung ist, und nicht auf Grund äußerer Umstände. Ich denke zum Beispiel an Napoleon und — an meine Mutter. Napoleon hat alles erreicht, wovon Menschen träumen: Macht, Ruhm, Reichtum und Ehre. Hat er aber je das Glück und die Befriedigung eines erfüllten Lebens gefunden? Die Antwort auf diese Frage hat er in St. Helena selbst gegeben, als er sagte: »In meinem Leben gab es keine glücklichen sechs Tage!«

Vergleichen wir Napoleon mit meiner Mutter: einer armen Bäuerin, ohne Ruhm und Macht, ohne soziale Position und ohne jeglichen Reichtum. Ja wir waren so arm, daß sie sogar die Seife, mit der sie uns Kinder wusch, selbst herstellen mußte. Sie arbeitete 15 Stunden im Tag, waschend, flickend, kochend oder auf dem Felde arbeitend; und trotzdem war meine Mutter so glücklich, daß sie oft bei der Arbeit sang.

Meine Mutter lebte in einer Welt der Freude und des Glücks, die Napoleon überhaupt nicht kannte. Und warum war sie glücklicher als der große Eroberer? Einzig und allein auf Grund ihrer Gedanken! Ihre Gedanken waren getragen von Vertrauen, Mut, Hoffnung, Dienst an ihrer Umgebung und von der Hingabe an Gott, während Napoleon nur an seine selbstsüchtigen Machtinteressen dachte. Ueber die Leichen von Millionen Menschen erreichte er seinen Ruhm, und er starb, ohne je sechs glücklige Tage gekannt zu haben.

Jeder von uns kann sein Leben in eine wahre Hölle oder in ein Paradies auf Erden verwandeln. Jeder kann an dem Platz, an den ihn das Leben gestellt hat, glücklich oder unglücklich werden. Alle unsere Sorgen, unsere Schwierigkeiten, unsere Feinde, unsere privaten und beruflichen Probleme können erfolgreich gelöst und überwunden werden, sobald wir unser Fühlen und Denken in die richtigen Bahnen lenken, denn fast alles, was um uns geschieht, ist das Ergebnis unserer Gedanken.

Dale Carnegie.

## Begeisterung

So viele unserer Herren Kassiere, unserer Raiffeisenmänner in den Kassa-Behörden, so viele unserer Mitglieder zeigen es zwar nicht — sie reden nicht davon, aber sie beweisen es durch ihre Taten, daß sie b e g e i s t e r t sind. Begeisterung ist eine erste Voraussetzung für die Erfüllung der Raiffeisenarbeit im richtigen Sinne. Allerdings muß auch die Sache, der man dient, so sein, daß die Begeisterung im Werke selbst stets neue Kraft findet.

Mit Begeisterung hat Traber die christlichen Ideen von Vater Raiffeisen übernommen und verwirklicht — trotz enormen Schwierigkeiten. Damals schon und heute noch genau gleich hängt bei jeder Kassa-Gründung der Erfolg wesentlich davon ab, daß die Initianten mit Überzeugung ans Werk gehen. Nur wo diese bewußt positive Einstellung dann weiter gepflegt und gefördert wird, da können die Arbeit und die Begeisterung dafür Hand in Hand erstarken und beste Früchte bringen.

Nie wird ein Egoist oder Geldmensch sich interessieren oder gar bemühen um die Probleme des Mitmenschen und des Gemeinwohles. In seiner Art sorgt er für sich und will sich rechtfertigen mit dem alten, faulen Spruche: »Wenn alle recht für sich sorgten, würde es auch allen gut gehen.« — Ja, wenn ... Wer aber als Zeitgenosse, sich als Glied der menschlichen Gemeinschaft verpflichtet und berufen fühlt zur Mittragung und Mitgestaltung der sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse, der erkennt die Bedürfnisse und sieht seine Aufgabe. Während der Egoist seine Kräfte erschöpft, bringt dem sozialen Zeitgenossen sein Kräfteeinsatz stets neue Schwungkraft.

Die Betätigung in unserer Raiffeisen-Volksbewegung entfaltet diese Kräfte. Wir erwähnen hier als praktisches Beispiel dafür, was ein begeisterter Kassa-Präsident nach 25jähriger Tätigkeit in der Leitung seiner Dorfkasse im Jubiläumsberichte der Generalversammlung vorlegen konnte: »Unsere Kassa-Genossenschaft hat sich großartig ausgewirkt für den Fortschritt in unserm Dorfe. Was wir bei 1000 Einwohnern mit rund 700 Sparern und 1,2 Millionen Franken Einlagen wirken konnten zur Förderung des Wohlstandes ist so groß, daß man es nicht in Worten ausdrücken kann. Wohl aber können wir mit folgenden imposanten Tatsachen den Nachweis darüber erbringen, daß unsere Selbsthilfe-Institution von größter Bedeutung ist. Durch unsere Kredithilfe konnten bei uns 15 Mitglieder das väterliche Heimwesen übernehmen und 29 andere Genossenschafter Liegenschaften kaufen, um sich selbständig zu machen. In 5 Fällen gaben wir Geld zum Ankaufe von Grundstücken. Für 27 Familien bedeutete unsere Kredithilfe die Möglichkeit zur Besorgung der notwendigen Reparaturen an Haus und Scheune, weitere 8 Neubauten sind durch uns vorteilhaft finanziert worden. Mit 15 Darlehen konnten die Mitglieder zweckmäßige Anschaffungen besorgen an Geräten und Maschinen für bessere Arbeit. Vier Raiffeisenmänner konnten wir von drückenden Schuldenlasten befreien, und endlich haben 34 weitere Darlehensposten beigetragen, um den betreffenden, meist jungen Mitgliedern Verbesserung ihrer Verhältnisse zu bringen. Unsere Kassaleitung hat die absolute Sicherheit und Überzeugung, daß wir als Gemeinschaft dieser Raiffeisen-Institution überaus viel zu verdanken haben.«

Das ist die Darlegung und das Urteil eines begeisterten Raiffeisenmannes. Solche Arbeit bringt Befriedigung und ... weitern Erfolg.

-ch-

## Wann darf im Postcheck- u. Mandatsverkehr eine Schuld als getilgt betrachtet werden?

Die »Schweizerische Bankpersonal-Zeitung« berichtet folgenden interessanten Gerichtsentscheid:

Bei dieser Frage stehen sich zwei Auffassungen gegenüber: diejenige des Schuldners, also des Einzahlers, und diejenige des Gläubigers, also des Begünstigten. Wie werden die meisten Schuldner darauf antworten? Vielleicht ungefähr so: »Ich habe am Postschalter einbezahlt, die Postquittung ist unterschrieben und abgestempelt in meinen Händen, das Geld ist weg, also habe ich bezahlt und mein Gläubiger ist befriedigt.« Wie wird nun der Gläubiger darauf reagieren? Man kann sich seine Antwort so vorstellen: »Auf meinem Postcheckkonto ist nichts gutgeschrieben, der Briefträger hat mir kein Geld ins Haus gebracht, demzufolge kann ich mein Guthaben noch nicht aus meinen Büchern ausbuchen.« Von ihrem Standpunkt aus können in guten Treuen nun beide recht haben, denn dazwischen liegt eine Zeitspanne von ein, zwei oder mehr Tagen, das heißt währenddem die Post diese Einzahlung verarbeitet. Wer aber hat nun vom juristischen Standpunkt aus recht? Ueber diese Frage, die in ganz gewissen Fällen von sehr weittragender Bedeutung sein kann, gibt ein bundesgerichtlicher Ent-

scheid eindeutig Aufschluß. Kurz zusammengefaßt handelt es sich um folgenden Fall, der einer gewissen Tragik nicht entbehrt:

Ein Versicherter war mit seinen Prämien in Verzug, weshalb die Gesellschaft die Versicherung außer Kraft setzen mußte. Bekanntlich lebt eine Versicherung automatisch wieder auf, sobald die rückständigen Prämien zuzüglich alle ergangenen Kosten nachbezahlt sind. An einem bestimmten Datum am Vormittag hat der Versicherte alle Rückstände auf das Postcheckkonto der Gesellschaft einbezahlt. Am gleichen Tag, am Nachmittag, verunglückte der Einzahler tödlich. Die Erben vertraten nun die Auffassung, die Versicherung sei durch die erfolgte Zahlung der Rückstände wieder in Kraft und klagten demzufolge die Gesellschaft zur Bezahlung der Versicherungssumme ein. Die Gesellschaft verweigerte diese Bezahlung mit der Behauptung, im Zeitpunkt des Unglücks sei sie noch nicht im Besitze der Zahlung gewesen, so daß die Versicherung immer noch sistiert gewesen sei. Hier hatte nun das Bundesgericht zu entscheiden, ob eine im Postcheckverkehr geleistete Zahlung als erfolgt gilt im Moment, wo der Einzahler die Quittung des Beamten in den Händen hat, oder ob das Gegenteil der Fall ist. Das Gericht entschied, daß bei Posteinzahlungen der Schuldner erst dann von der Schuld befreit ist, wenn der Gläubiger über die Einzahlung verfügen kann. Der Empfänger kann über diese Einzahlung nur verfügen, wenn er entweder das Geld in den Händen hat oder wenn es auf seinem Konto gutgeschrieben ist. Dies wird sofort verständlich, wenn man bedenkt, daß für Zahlungen der allgemeine Grundsatz lautet: Die Schuld ist erst getilgt mit der effektiven Leistung an den Gläubiger, das heißt wenn er im Besitz des Geldes oder der Gutschrift ist. Dieser Grundsatz, nach Auffassung des Bundesgerichts, soll auch im Postcheckverkehr aufrechterhalten bleiben. Den Ausschlag gab noch ein wichtiger Artikel des Postgesetzes, der bestimmt, daß eine Zahlung jederzeit zurückgerufen werden kann, solange sie nicht auf dem Konto des Begünstigten eingebucht oder an ihn ausbezahlt ist. Daraus geht deutlich hervor, daß die Post lediglich Vermittlerin ist; sie leistet sogenannte Transportdienste, indem sie mit ihrer Einrichtung des Postcheck- und Mandatverkehrs dem Schuldner die Möglichkeit geben will, seine Zahlungen ohne große Mühe, Zeitverlust und mit geringen Kosten leisten zu können. Die Klage der Erben wurde daher abgewiesen.

Dieser Entscheid ist von Bedeutung und lehrt auch, wie wichtig es ist, den effektiven Eingang der Zahlung abzuwarten.

## Pfändung von Berufswerkzeugen

Am 8. Dezember 1952 hat das Bundesgericht folgenden grundsätzlichen Entscheid hinsichtlich der Pfändbarkeit von Berufswerkzeugen eines Handwerkers gefällt:

Nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sind bei Betreibungen auf Pfändung bestimmte Vermögensstücke des Schuldners grundsätzlich unpfändbar; es sind dies die sog. Kompetenzstücke. Was Kompetenzstück sein kann, ist in Art. 92 abschließend geregelt; eine Ausdehnung der dort enthaltenen Vorschriften ist ausgeschlossen. Zu den Kompetenzstücken gehören und sind daher unpfändbar u. a.: »die Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Bücher, soweit sie dem Schuldner und seiner Familie zur Ausübung des Berufes notwendig sind ...«

Ueber die Frage, ob ein Gegenstand zu den Kompetenzstücken gehöre, entscheidet der die Pfändung vollziehende Beamte, doch kann seine Entscheidung mit Beschwerde angefochten werden, und mit einer solchen Beschwerde hatte sich die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 1952 zu befassen. Dem Entscheid kommt in bezug auf die Abgrenzung zwischen Pfändbarkeit und Unpfändbarkeit von Berufswerkzeugen grundsätzliche Bedeutung zu. Der Tatbestand ist ganz kurz zusammengefaßt folgender:

In einer Betreibung gegen den als Holzbildhauer und Schreiner tätigen Schuldner R. erklärte das Betreibungsamt u. a. eine Hobel-, Bohr-, Kehl- und Schleifmaschine für unpfändbar. Die kantonalen Aufsichtsbehörden gingen weniger weit und bezeichneten die Bohr- und Kehlmaschine als pfändbar. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt: R. verfüge über einen verhältnismäßig sehr beträchtlichen Maschinenpark. Bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit stehe denn auch eher der Einsatz der Maschinen im Vordergrund, während die Verwertung der persönlichen Fähigkeiten und die Ausnützung der eigenen Arbeitskraft, also gerade die typischen Merkmale des Berufes als Handwerker, in den Hintergrund träten. R. übe daher keinen Beruf aus, sondern führe eher einen Gewerbebetrieb. In einem Gewerbebetrieb aber seien die vorhandenen Maschinen pfändbar.

Diesen Entscheid focht der betroffene Schreiner R. beim Bundesgericht an und beantragte, es seien auch die Bohr- und Kehlmaschine als unpfändbar zu erklären. Das Bundesgericht ging von folgenden Erwägungen aus: Die Annahme der Vorinstanz, die persönliche Tätigkeit des Rekurrenten stehe hinter der Ausnützung kapitalistischer Erwerbsfaktoren (Maschinen) zurück, stützte sich im wesentlichen einfach auf die Tatsache, daß er einen Werkzeug- und Maschinenpark im Werte von ca. 3000 Fr. gebraucht. Diese Betrachtungsweise ist indessen nicht haltbar. Es gibt Berufe mit weit überwiegender persönlicher Tätigkeit, in denen sich der Berufsmann trotzdem mechanischer Mittel von solchem Werte zu bedienen pflegt und darauf angewiesen ist. So hat z. B. das Bundesgericht in einem Urteil vom 17. September 1934 ausgeführt, daß die Frage, ob Beruf oder Unternehmen vorliegt, sich nicht nach den für den Erwerb des Geschäftes aufgewendeten Mitteln bestimmt, sondern nach der Art der Geschäftsführung, und hat damals einen Fahrschulwagen als Berufswerkzeug und nicht als kapitalistisches Hilfsmittel erklärt (BGE 60 III 110). Aehnlich kann es sich beim Beruf eines vielseitig beschäftigten Schreiners verhalten. Es müssen daher in jedem einzelnen Falle die besonderen Verhältnisse näher abgeklärt werden. Dabei genügt es keineswegs, etwa nur festzustellen, daß die Verwendung von Arbeitsgeräten in einem solchen Wertbetrage bei einem allein arbeitenden Handwerksmann ungewöhnlich sei. Es können eben besondere Verhältnisse vorliegen, die abzuklären sind.

Gewiß erhebt sich z. B. im vorliegenden Fall die Frage, ob der speziell als Holzbildhauer für Devotionalien ausgebildete Schreiner R. sich nicht auf diesen Berufszweig beschränken und dabei gleichwohl ein ausreichendes Auskommen finden könnte. In diesem Falle wären dann offenbar einige der von ihm bei seiner jetzigen umfassenderen Tätigkeit gebrauchten Maschinen entbehrlich und somit nach Art. 72 Ziff. 3 SchKG pfändbar. Sollte aber, wie dies der Rekurrent behauptet, der Beschäftigungsgrad in der Herstellung von Devotionalien zurückgegangen sein und somit kein genügendes Auskommen zu bieten vermögen, so kann er als unpfändbar auch weiteres Berufswerkzeug beanspruchen, um sich eben auch in andern Zweigen des Schreinerberufes und der Holzbearbeitung betätigen zu können (vgl. BGE 53 III 128, 73 III 59, 75 III 93). Auch in diesem Punkt bleibt jeweils zu untersuchen, ob und wie weit dies zutrifft.

Das Schuldbetreibungsgesetz schützt mit Art. 92 Ziff. 3 vor allem die persönliche Arbeit; dies aber auch dann, wenn die Fähigkeit dazu nicht auf einer darauf gerichteten Ausbildung von bestimmter Dauer beruht. Es ist also auch ein gewöhnlicher, nicht spezialisierter Schreiner als Berufsmann zu betrachten und des Schutzes von Art. 92 SchKG teilhaftig. Verrichtet er die Arbeit allein, also ohne Möglichkeit der Arbeitsteilung, so ist — auch wenn er sich in reichlichem Maße mit maschinellen Hilfsmitteln ausgestattet hat — nicht ohne weiteres von überwiegender Ausnützung kapitalistischer Erwerbsfaktoren zu sprechen. Davon könnte nur die Rede sein, wenn seine Tätigkeit wesentlich bloß in der Bedienung von Maschinen bestünde, gleichviel ob er dabei seiner Fertigkeiten als Schreiner bedürfe oder nicht.

Läßt sich aber in solchen Fällen der Tätigkeit eines Schuldners der Berufscharakter (eines Handwerkers) nicht absprechen, so ist noch zu prüfen, welcher Gegenstände er im einzelnen Fall bedarf, um konkurrenzfähig zu sein

(vgl. BGE 53 III 54, 63). Nötigenfalls ist hierüber eine Expertise anzuordnen. Seltenheit der Benützung einer Maschine ist an und für sich noch kein Grund, sie als pfändbar zu erklären. Sie spricht ja einerseits gerade für das Vorherrschen der persönlichen Tätigkeit und anderseits schließt sie die Unentbehrlichkeit für bestimmte zwingende Verrichtungen nicht aus.

In letzter Linie geht es auch nicht an, über die Kompetenzansprüche hinwegzugehen, weil Aussicht vorhanden wäre, als Arbeiter zu besserem Verdienst zu kommen, statt als selbständiger Handwerker. Einen selbständigen gegen einen unselbständigen Erwerb auszutauschen, kann einem Berufsmanne grundsätzlich nicht zugemutet werden; jedenfalls steht es den Betreibungsbehörden nicht zu, ihn dazu durch Pfändung unentbehrlichen Berufswerkzeuges zu zwingen. In diesem Sinne wurde die Beschwerde gutgeheißen und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

(»Schweiz. Gewerbezeitung«.)

## Unterverband der st.-gallischen Darlehenskassen

Der Vorstand des st.-gallischen Unterverbandes war offensichtlich gut beraten, nach einem Unterbruch von zehn Jahren die diesjährige Delegiertenversammlung wieder einmal nach St. Gallen und in die Zeit der OLMA anzuberaumen. Der Aufmarsch im »Schützengarten« mit rund 320 Versammlungsteilnehmern war außerordentlich groß und die Verbundenheit der st.-gallischen Raiffeisenkassen zur OLMA mag darin auch in etwas zum Ausdruck gekommen sein; sie bewiesen sie ja zudem in der Beteiligung mit Fr. 3000.— am Geschäftskapital der nunmehr gegründeten Genossenschaft. So war es denn Unterverbandspräsident Kantonsrat Josef Staub eine wahre Freude, in wohlgesetzten Worten Gästen und Delegierten den Willkommgruß zur Tagung zu entbieten, »zur Tagung der Raiffeisenmänner, die bei allem Festhalten an den bewährten Grundsätzen in der Wandelbarkeit der Geschehnisse immer neuen Inhalt und tieferen Wert erhält«. Als Gäste nahmen an der Versammlung teil: Bezirksammann Dr. Urs Flückiger, Sekretär A. Giezendanner und Prokurist Sieber vom Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften des Kantons St. Gallen und benachbarter Gebiete sowie Dir. Egger, Dir. Schwager, Vizedirektor Dr. Edelmann und Sekretär Bücheler vom schweizerischen Raiffeisenverband.

Die ordentlichen Jahresgeschäfte fanden unter der speditiven Leitung von Kantonsrat J. Staub eine fließende Abwicklung. Verwalter H. Scherrer von der Darlehenskasse Niederhelfenschwil verlas das gewohnt vorzüglich abgefaßte Protokoll der letzten Delegiertenversammlung, worauf Direktor Egger die vom Verbandssekretariat geführte Jahresrechnung vorlegte, die bei einem Ausgabenüberschuß von Franken 203.55 (das Geschenk des Unterverbandes in Form der Taschentücher an die Delegierten des fünfzigsten schweizerischen Verbandstages in St. Gallen hatte die Unterverbandskasse etwas stark belastet) mit einem Vermögensbestand von Fr. 12 593.15 abschloß. Auf Antrag der revidierenden Darlehenskasse Benken (der Revisorenbericht wurde von Kassier Anton Fäh vorgelegt) wurde die Jahresrechnung genehmigt. Der Jahresbeitrag beliebte wiederum auf der bisherigen Höhe von Fr. 4.— pro Fr. 100 000.— Bilanzsumme, Maximum Fr. 120.—.

Nach einem kurzen Rückblick auf die internationale Ebene der machtpolitischen und wirtschaftlichen Verhältnisse skizzierte der Präsident in seinem Jahresbericht Staatshaushalt und Wirtschaft im Einzugsgebiet der Kassen des Unterverbandes, im Kanton St. Gallen, die durch den Vorschlag des Regierungsrates auf eine 10prozentige Senkung der Staatssteuer deutlich beleuchtet werden. Ein wiederum sehr erfreuliches Bild gaben im Berichtsjahre ebenfalls unsere st.-gallischen Darlehenskassen. Die Zahl der Kassen ist zwar seit zwei Jahren stabil geblieben, die Zahl der den 81 Kassen angehörenden Mitglieder dagegen beziffert sich bereits auf 14 729. Im Durchschnitt entfallen auf jede Kasse 182 Mitglieder. 23 Kassen weisen weniger als 100 Mitglieder auf, 25 Kassen 101—200, 21 Kassen 201—300, 8 Kassen 301—400, 3 Kassen 401—500 und eine Kasse (Mels) 661 Mitglieder. Die Bilanzsumme der st.-gallischen Kassen ist auf den respektablen Betrag von 235,224 Mill. Fr. angewachsen. Im Durchschnitt trifft es auf jede Kasse eine Bilanzsumme von 2,9 Mill. Fr. Nur 18 Kassen haben eine Bilanzsumme von weniger als 1 Mill. Franken, 20 eine solche von 1—2 Mill. Fr., 18 eine solche von 2—3 Mill. Fr., 11 eine solche zwischen 3—5 Mill. Fr., eine Bilanzsumme von 5—10 Mill. Fr. weisen 13 Kassen auf, und eine Kasse hat sogar eine Bilanzsumme von 15 Mill. Fr. Der Reingewinn der 81 st.-gallischen Raiffeisenkassen betrug im vergangenen Jahre Fr. 737 752.— und erhöhte die Reserven auf 11,6 Mill. Fr. »Aus all diesen Zahlen spricht Vertrauen, und Vertrauen erweckt der Revisionsrapport des Verbandes, daß sämtliche Kassen einer fachmännischen Kontrolle unterzogen worden sind und eine gute Note erhalten dürften; Vertrauen gebührt aber auch den Verwaltungsorganen durch die Hochhaltung der bewährten Raiffeisengrundsätze.« In sinnvollen Worten entbot der Berichterstatter dann den Kassen, die ihr 50jähriges Bestehen feiern konnten, Gruß und Glückwunsch des st.-gallischen Unterverbandes, ihnen, soweit sie nicht an der Jubiläumsversammlung selbst in den Besitz desselben gekommen waren, ein Präsent in der Form einer schönen Tischglocke überreichend. »So unverändert, wie dieser Glockenton bleiben wird, sind auch die Raiffeisengrundsätze fest und unwandelbar. Mit ihnen läßt sich eine wahre Größe des Erfolges erreichen. Das bringt das Glöcklein zum Ausdruck, und es läuten dazu des Verbandes Glückwünsche mit.« In Pietät und Dankbarkeit gedachte Unterverbandspräsident J. Staub sodann der verstorbenen Raiffeisenmänner: alt Aufsichtsratspräsident Ruppert Egli-Kuhn von Niederhelfenschwil, Kassier Albert Bühler von Oberhelfenschwil, alt Lehrer Josef Hobi, ehemaliger Kassier der Darlehenskasse Mels, Johann Eberle-Gmür, gewesener Kassier in Amden, und Postverwalter Th. Figi, Kassier in Walenstadt. Der Berichterstatter ließ dann nochmals die prächtige Jubiläumstagung des schweizerischen Raiffeisenverbandes im Geiste vorüberziehen und schloß seinen gehaltvollen Jahresbericht mit einem aufrichtigen Wort des Dankes; denn »in geordneten Verhältnissen konnten unsere Kassen den Raiffeisensinn und -zweck ausüben. Die raiffeisenmäßig vereinten Kräfte halfen so mancher jungen Existenz, sich zu entfalten. Mit Rat und aber auch helfender Tat wurde so mancher Familie beigestanden und konnte ihr die bedrückende Bedrohung einer harten Willkür ferngehalten werden.«

Im Anschluß an diesen vortrefflichen Jahresbericht des Unterverbandspräsidenten hielt Dir. Egger vom schweizerischen Raiffeisenverband ein Referat über »50 Jahre Verband schweizerischer Darlehenskassen«, wobei er insbesondere auf die prächtigen Erfolge dieser schweizerischen Selbsthilfebewegung auf dem Sektor des Geld- und Kreditwesens hinweisen und die Leistungen des Verbandes im Dienste der ihm angeschlosenen Darlehenskassen unterstreichen konnte. Vizedirektor Dr. Edelmann gab eine wertvolle Orientierung über die Verhältnisse auf dem schweizerischen Geld- und Kapitalmarkt und orientierte über einige aktuelle Verwaltungsfragen. Bezirksammann Dr. Urs Flückiger hieß die stattliche Versammlung der Raiffeisenkassa-Delegierten namens von Behörden und Volk von St. Gallen herzlich willkommen, unterstrich den hohen ethischen Wert ihrer Grundsätze von Selbsthilfe und Verantwortung und redete der Zusammenarbeit von Stadt und Land in so manchen Problemen, wie Hochrheinschiffahrt, OLMA, Handelshochschule usw., das Wort.

Alsdann schloß Unterverbandspräsident Gemeindeammann J. Staub die prächtig verlaufene Jahrestagung der st.-gallischen Raiffeisenkassen, deren Delegierte sich nach dem gemeinsamen Mittagessen zu einem Besuch der OLMA begaben, die dieses Jahr wiederum viel Interessantes und Lehrreiches zu zeigen vermochte. -a-

## Basellandschaftlicher Unterverband

Die am vergangenen 25. Oktober abgehaltene Delegiertenversammlung der basellandschaftlichen Raiffeisenkassen hat mit ihrer außerordentlich starken Beteiligung von über 100 Mann als Vertreter sämtlicher 14 Kassen nicht nur das lebhaft pulsierende Raiffeisenleben im Unterverbandsgebiet geoffenbart, sondern auch die Zugkraft des abgelegenen Versammlungsortes B u u s im obern Baselbiet und die Sympathie zur dortigen Kasse bestätigt. Sichtlich erfreut hieß Präsident Sekundarlehrer P. M ü l l e r, Oberwil, die zahlreichen Delegierten willkommen, unter ihnen besonders Regierungsrat Kaufmann und den Tagesreferenten, Direktor Egger von St. Gallen. Dabei gratulierte der Vorsitzende der Kasse des Tagungsortes zu ihren Erfolgen und dankte ihr besonders für ihre Pionier-Arbeit, war Buus doch die erste Raiffeisenkasse im obern Baselbiet. Sodann gedachte er der seit der letzten Tagung verstorbenen Mitarbeiter, Fabrikant Jos. Vogel von Aesch und Kassier E. Müller, Münchenstein, denen die Versammlung in Dankbarkeit die übliche Ehre erwies.

Das flott abgefaßte Protokoll über die letztjährige Tagung, erstattet von Aktuar L. K u n z, Ettingen, ebenso die Jahresrechnung, vorgelegt von Kassier J. M a n g o l d, Hemmiken, fanden diskussionslose Genehmigung durch die Versammlung, und der Vorstand wurde in seiner bisherigen Zusammensetzung für eine neue Amtsperiode bestätigt. Der Vorsitzende erstattete Bericht über die Tätigkeit und Erfolge der angeschlossenen Kassen im abgelaufenen Jahre. Es sind wieder erfreuliche Fortschritte erzielt worden, indem sich die Bilanzsumme um fast 2 Mill. auf 22,6 Mill. Fr. erhöhte und der Umsatz gar um 11,5 Mill. auf 58 Millionen gestiegen ist. Die Spareinlagen haben sich um 1,8 Mill. auf 13,7 Mill. erhöht und die Jahresgewinne von 57,811 haben die Reserven auf 1 073 000 verstärkt. Besondere Erwähnung fand die Arbeit der Kassen Ettingen und Aesch, welche bereits das goldene Jubiläum gefeiert haben und vom Unterverband das sinnvolle Geschenk einer Wappenscheibe mit den Wappen aller 14 Raiffeisengemeinden entgegennehmen durften.

Für die Ortskasse und die Gemeinde Buus entbot Gemeindepräsident G. K a u f m a n n den Gästen herzlichen Willkommgruß mit dem gleichzeitigen Hinweis, daß Buus guter Raiffeisenboden geworden ist, arbeiten doch bereits 75—80 % der Einwohnerschaft mit der Raiffeisenkasse.

Dir. E g g e r vom Verband schweizerischer Darlehenskassen würdigte die Leistungen und Erfolge der basellandschaftlichen Kassen, um in seinem abschließenden Referate »50 Jahre schweiz. Raiffeisen-Organisation« darzulegen, welches die Bedeutung der Zentral-Organisation, ihre Tätigkeit und ihre Zweckbestimmung, d. h. die Verwirklichung des 6. Raiffeisengrundsatzes sind. Dabei wurden insbesondere die Vorteile einer eigenen, starken Zentralkasse, aber auch der Revisionsstelle und der verschiedenen Nebenzweige erläutert.

In einem zweiten Referate orientierte der Verbandsvertreter über die derzeitige Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkte und die Zinsfußgestaltung, aber auch über einige Fragen aus der Praxis der Darlehens- und Kreditgewährung. Dabei wurde insbesondere die Einhaltung gesunder und bewährter Belehnungsnormen auch im Zeitalter der Geldflüssigkeit unterstrichen und vor artfremden Geschäften wie Cessionskrediten usw. gewarnt. Den Referaten schloß sich eine ausgiebige Diskussion an, welche von den Herren Bloch (Aesch), Kunz (Ettingen), Leu (Reinach) und Stingelin (Münchenstein) benützt wurde. Auch daraus konnten die Delegierten manche nützliche Winke für ihre praktische Tätigkeit entnehmen.

Erfreut über den anregenden und interessanten Verlauf der Tagung schloß Präsident Müller um die fünfte Nachmittagsstunde mit allseitigem Danke die Versammlung, und ein gemeinsamer Vesper-Imbiß hielt die Delegierten noch ein Stündchen bei angeregtem Gedanken-Austausch beisammen; die Raiffeisentagung in Buus aber wird in bester Erinnerung fortleben. §

## Aus der Praxis

(Unter diesem Titel eröffnen wir in den Spalten unseres Verbandsorgans eine neue Rubrik, die in erster Linie der Beantwortung konkreter Fragen für die Praxis dient. Wir geben hier Auskunft auf bestimmte Fragen, die von allgemeinem Interesse sind und hoffen, so mitzuhelfen, den Kassieren und verantwortlichen Kassaorganen ihre Aufgabe zu erleichtern. Die Red.)

1. Ist bei Konkurs des Schuldners und Uebergang der Hypothekarschulden an den Ersteigerer der Liegenschaft die Zustimmung der Bürgen der Nachgangshypothek, für den neuen Schuldner ebenfalls haften zu wollen, auch notwendig?

   Nach Art. 493 Abs. 5 OR müssen die Bürgen bei einem Schuldnerwechsel, d. h. wenn ein neuer Schuldner die Schuld des bisherigen, für den die Bürgen Bürgschaft geleistet haben, übernimmt, schriftlich die Erklärung abgeben, daß sie auch für den neuen Schuldner haften. Diese Erklärung ist vor oder spätestens gleichzeitig mit dem Schuldnerwechsel, d. h. dem Abschluß des entsprechenden Vertrages, abzugeben, ansonst die Bürgschaft hinfällig wird und für den neuen Schuldner neu errichtet werden müßte. Geht aber eine Liegenschaft durch Versteigerung im Konkursverfahren auf einen neuen Schuldner, den Ersteigerer über, so bleiben die Bürgen auch für den neuen Schuldner haftbar, auch wenn sie diesem Schuldnerwechsel nicht zugestimmt haben. Der Schuldnerwechsel im Konkurs hat also auf die Haftung der Bürgen von Nachgangshypotheken keinen Einfluß. Es muß daher von ihnen keine Erklärung verlangt werden, daß sie auch für den neuen Schuldner, der die Liegenschaft und damit die Schuld für die Hypotheken übernommen hat, haften werden. (Art. 130 der Verordnung des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken).
2. Müssen die Quittungen mit Tinte geschrieben werden?

   Nach schweizerischem Recht besteht nirgends eine Vorschrift, mit was die Unterschrift für eine Quittung geschrieben werden muß. Sie kann daher, um rechtsgültig zu sein, mit Tinte, Tintenstift oder Bleistift geschrieben werden. Indessen ist aus Gründen der Beweissicherheit unbedingt darauf zu halten, daß das Unterschreiben einer Quittung mit Tinte erfolgt. Einmal ist Tinte viel haltbarer und viel deutlicher sichtbar als Bleistiftschrift. Sodann kann die mit Bleistift angebrachte Unterschrift viel leichter ausradiert und allenfalls ersetzt oder abgeändert werden als eine mit Tinte geschriebene Unterschrift. Die Herren Kassiere sollen daher darauf achten, daß die Quittungen für Bezüge etc. mit Tinte unterschrieben werden.
3. Warum sollen die Raiffeisenkassen einen möglichst niederen Bargeldbestand in der Kasse halten?

   Einmal ist es renditenmäßig für die Darlehenskasse interessanter, die nicht gleich benötigten Gelder der Zentralkasse zu überweisen, wo sie stets verzinst werden, als sie im Kassaschrank aufzubewahren, wo sie keinen Ertrag abwerfen. Der mit den örtlichen Geldbedürfnissen wohl vertraute Kassier kann mit einem niederen Kassabestand auskommen. Er weiß gewöhnlich ganz genau, wann größere Beträge benötigt werden und kann sie dann auf diesen Tag bei der Zentralkasse bestellen. Solche Bestellungen werden ja sehr rasch ausgeführt, und bei der heute so schnell bedienenden Post hat der Kassier in kürzester Zeit das Geld zur Verfügung. Der wichtigste Grund, daß unsere Kassen einen möglichst niederen Barbestand in der Kasse halten sollen, ist zweifelsohne die Sicherheit. Selbst wenn der Zinsertrag bei der Zentralkasse die Spesen und Mühen des Verschickens des Geldes nach St. Gallen kaum lohnen würde, so wäre die Sicherheit Grund und Wert genug, den Bargeldbestand in der Kasse möglichst nieder zu halten. Der überaus bedauerliche Ueberfall auf die Darlehenskasse Ursy im Kanton Freiburg, von dem die Tagespresse im ganzen Lande gemeldet hat, ist sicherlich ein deutlicher Fingerzeig. Glücklicherweise war der Bargeldbestand der

Kasse bescheiden; und ebenso als ein Glück erwies sich, daß die Kasse keine leicht verwertbaren Wertschriftenbestände halten mußte. Sonst hätte der Dieb reichere Beute gemacht, und das hätte leicht Anreiz auch für andere verbrecherische Elemente sein können, ähnliche Einbruchsversuche bei ländlichen Darlehenskassen zu wiederholen. Wir wollen hoffen, daß es bei diesem Einzelfall bleibt, und wenn die Kassen auf einen niederen Kassabestand halten, nach dem zu greifen sich nicht »rentiert«, so helfen sie mit, sich selbst u. die andern vor solchen Gefahren zu bewahren.

## Erhaltung des Sparsinns in der Bevölkerung

An der diesjährigen Generalversammlung der Mitglieder der schweizerischen Bankiervereinigung, die am 26. September in Baden stattfand, führte der Präsident der Vereinigung, der Genfer Bankier Ch. de Loés, in seiner Präsidialadresse aus:

Unter den Problemen unserer Wirtschaft gibt es wohl kaum eines, welches die Banken und darüber hinaus weite Kreise unserer Volkswirtschaft in dem Maße beschäftigt wie die außerordentliche Flüssigkeit, die wir seit einigen Jahren auf unserem Geld- und Kapitalmarkt feststellen. Die erhebliche Nachfrage nach sicheren, festverzinslichen Placierungsmöglichkeiten drückt bei dem bescheidenen Angebot an solchen die Zinssätze immer tiefer hinunter. Wir sind zwar gar nicht der Meinung, daß möglichst hohe Zinsen für die Wirtschaft das erstrebenswerte Ziel und tiefe Sätze ein verabscheuungswürdiges Übel seien. Jedoch darf man seine Augen vor den schwerwiegenden Folgen nicht verschließen, die sich für weite Kreise der Wirtschaft und der Bevölkerung aus einem Zusammenbruch der Zinssätze ergeben können. Es sind nicht allein die Sparer und Rentner, welche unter dieser Entwicklung leiden, sondern — was wesentlich schlimmer ist — es wird mit der Zeit der gesunde Sparsinn unseres Volkes überhaupt untergraben, der nach wie vor die Grundlage des Wohlstandes jedes Einzelnen und des wirtschaftlichen Fortschrittes unseres Landes darstellt. Dazu kommt, daß die sinkenden Zinssätze das finanzielle Gleichgewicht zahlreicher Institutionen der privaten und öffentlichen Sozialfürsorge bedrohen. Die neuere Entwicklung der Zinsverhältnisse in unserem Lande, welche die Rendite der Bundesobligationen bis gegen 2,3 % hinunterdrückte und zahlreiche Banken veranlaßte, die Verzinsung ihrer Kassaobligationen herabzusetzen oder deren Emission überhaupt einzustellen, bildet daher Gegenstand ernster Sorge der leitenden Organe unserer Vereinigung. Die Ursachen der geschilderten Entwicklung kommen namentlich von der durch die verschiedenen privaten und öffentlichen Fonds gegenüber früher stark gesteigerten Nachfrage nach Anlagen in ertragssicheren schweizerischen Werten und von dem im Verhältnis zu dieser Nachfrage gänzlich ungenügenden Angebot an erstklassigen schweizerischen Placierungsmöglichkeiten her.

## Aus unserer Bewegung

**Obersiggenthal** (AG). Am 24. Oktober 1953 hielt die Darlehenskasse Obersiggenthal eine a. o. Generalversammlung ab.

Das Haupttraktandum hieß, Wahl eines neuen Kassiers.

Präsident E. Malz, Schreinermeister, hieß die zahlreich erschienenen Genossenschafter herzlich willkommen. Die Traktandenliste wurde allen Genossenschaftern rechtzeitig zugestellt. Als Stimmenzähler wurden gewählt die Herren Meier August und Hitz Paul.

Das vorzüglich abgefaßte Protokoll der letzten GV wurde von Aktuar Schneider Josef verlesen und ohne Diskussion genehmigt.

Bei Traktandum 3: Wahl eines neuen Kassiers, erläuterte Präsident Malz, daß unsere bewährte Kassierin, Frau Rosa Zehnder, endgültig das Amt niederlege. Dieses Amt hat Frau Zehnder seit dem Tode ihres Mannes, Sekundarlehrer Zehnder, inne. Schon an der Generalversammlung vom Februar wurden die Rücktrittsabsichten den Genossenschaftern bekanntgegeben.

Vorstand und Aufsichtsrat haben in einigen Sitzungen die Angelegenheit gründlich vorbereitet. Bei der Sitzung vom 25. September war ebenfalls Revisor Staub, der an diesem Tage unsere Kasse revidierte, anwesend.

Ohne die Stelle auszuschreiben, meldeten sich einige Anwärter. Mit allen wurde Rücksprache genommen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind einstimmig für Fräulein Ruth Hitz. Frl. Ruth Hitz ist als tüchtige, bewährte Buchhalterin und Sekretärin tätig. Als Präsident des Wahlbüros wurde Ed. Kraushaar, Posthalter, vorgeschlagen und gewählt.

In der Diskussion setzte sich Herr J. Humbel, Gemeindeschreiber, für Frl. Ruth Hitz ein. Herr Schneider Franz erkundigte sich nach der Besoldung, worauf der Präsident erschöpfend Auskunft erteilte.

Das Wahlergebnis zeigte, bei 69 ausgeteilten Wahlzetteln, für Frl. Ruth Hitz 65 Stimmen. Leer und vereinzelt 4.

Präsident Malz verdankte den Anwesenden das große Zutrauen, das sie Frl. Hitz entgegenbrachten. Wir hoffen, wiederum eine treue, verschwiegene Kassierin zu erhalten.

Nach kaum einer Stunde konnte der Präsident die a. o. GV schließen mit dem Danke an die Genossenschafter. t.

## Vermischtes

Die europäische Vereinigung der Landwirtschaft hielt dieses Jahr im Oktober ihre Generalversammlung in Sevilla (Spanien) ab, bei welcher Gelegenheit auch die verschiedenen Spezialkommissionen ihre Arbeitstagungen durchführten. **Die Spezialkommission für landwirtschaftliches Genossenschafts- und Vereinswesen und landwirtschaftliche Kreditfragen** nahm Berichte über die wirtschaftliche, soziale, kulturelle und sittliche Bedeutung der ländlichen Genossenschaften, über die Beziehungen zwischen den landwirtschaftlichen Genossenschaften und über deren Zusammenarbeit auf internationalem Gebiete sowie über die Dekkung des Kreditbedarfes in der Landwirtschaft entgegen. In der von ihr gefaßten Entschließung erinnert sie an die wirtschaftliche und sozialökonomische Bedeutung der ländlichen Genossenschaften für die Erhaltung der kleinbäuerlichen Familienbetriebe Europas. Die Genossenschaften seien nach wie vor ein erfolgreiches Instrument der bäuerlichen Familienbetriebe, um in Freiheit und Unabhängigkeit ihre Existenz zu sichern und den Machtmitteln großer Wirtschaftskonzerne gegenübertreten zu können. Sie würden einen Grundpfeiler jeglicher bäuerlichen Arbeit bilden, Wohlstand und wirtschaftliche Stabilität der Mitglieder fördern, zum Gemeinschaftsgedanken erziehen und die Lösung vieler Wirtschaftsprobleme ermöglichen. Ohne Mitwirkung der landwirtschaftlichen Genossenschaften würde in vielen Fällen die Schaffung gemeinsamer Agrarmärkte nicht denkbar. Die Kommission wünscht eine sofortige engere Zusammenarbeit zwischen den Warengenossenschaften der einzelnen Länder, um auch auf internationalem Gebiet die Vorteile einer solchen sowie der Marktforschung zu verwirklichen. Der Fortentwicklung der genossenschaftlichen Produktenverwertung sei dabei ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Zu diesem Zweck soll bereits in den nächsten Wochen eine Arbeitsgruppe eine erste Fühlungnahme zwischen den Experten der verschiedenen Länder in die Wege leiten. Schließlich stellt die Kommission fest, daß den Kreditgenossenschaften im Rahmen des europäischen Integrationsgedankens besondere Bedeutung zukommt.

**Wie groß ist die Schweiz?** Unser Land ist seit 30 Jahren kleiner geworden! Zwar nur um 704 ha, hauptsächlich wegen der Grenzbereinigungen mit Italien oder Abweichungen der Ergebnisse der Grundbuchvermessung. Ohne die noch nicht genau umschriebenen Anteile unseres Landes am Genfer- und Bodensee mißt die Grundfläche des schweizerischen Hoheitsgebietes nach den gegenwärtig verfügbaren Unterlagen 40 784 km². — Werden für den Boden- und Genfersee die gleichen Flächenanteile angenommen, wie sie die Arealstatistik 1923 ausweist, so resultiert eine Gesamtfläche von 41 288 km².

Die **Messe-Genossenschaft OLMA** ist am Samstag, den 17. Oktober 1953, mit einem Genossenschaftskapital von Fr. 731 000.—, das vorläufig zur Hälfte einbezahlt ist, gegründet worden. An dieser Genossenschaft sind beteiligt: Stadt und Kanton St. Gallen, des weitern die Kantone Appenzell A. Rh. und Appenzell I. Rh., Glarus, Graubünden, Schaffhausen und Thurgau, das Fürstentum Liechtenstein sowie landwirtschaftliche und gewerbliche Organisationen der OLMA-Kantone, der Verband schweizerischer Darlehenskassen und der Unterverband der st. gallischen Raiffeisenkassen.

**Das Schwinden der Kaufkraft des Geldes in 100 Jahren!** Am 23. Oktober 1853 war in der »Neuen Zürcher Zeitung« folgendes Inserat zu lesen:

»Die Bezirksschule zu Reinach offeriert die Stelle eines Hauptlehrers. Jahresbesoldung Fr. 1286.— bis Fr. 1571.—.«

**Die kantonalen Brandversicherungsanstalten in der Schweiz.** In 18 schweizerischen Kantonen bestehen staatliche Brandversicherungsanstalten, von denen alle die Gebäude-Versicherung und

drei davon auch die Mobiliarversicherung gegen Feuerschaden betreiben. Die Gebäudeversicherung zeigt von 1951 auf 1952 eine Zunahme des prämienpflichtigen Versicherungskapitals von 62,25 auf 65,14 Milliarden Franken, einschließlich Teuerungszusatzversicherung. Die Gesamtprämieneinnahme der Anstalten hat sich von 44,92 auf 47,65 Millionen Franken erhöht, und die ausbezahlten Entschädigungen nahmen von 23,74 auf 22,52 Millionen Franken ab, was aber lediglich auf den Rückgang der Elementarschäden (Lawinenkatastrophen 1951!) von 6,07 auf 2,87 Millionen Franken zurückzuführen ist, während die Brandschäden um rund 2 auf 19,64 Millionen Franken gestiegen sind. Zum Aufsehen mahnt die Zunahme der Kinderbrandstiftungen. Der Verbreitung des Feuerverhütungsgedankens im Volke soll mehr Gewicht beigemessen werden. Für eine solche Aktion wurde ein Vorprojekt mit Finanzierungsplan ausgearbeitet. Die Verbreitung des Feuerverhütungsgedankens ist eine Erziehungsaufgabe auf lange Sicht, bei der sich aber mit der Zeit die aufgewendeten Mittel lohnen werden.

Sehr lobenswert ist **das gute Beispiel des schweizerischen Gewerbeverbandes,** der beschlossen hat, auf den ihm seit Jahren zufallenden Bundesbeitrag zu verzichten, allerdings unter der Voraussetzung, daß für die übrigen Spitzenverbände die gleiche Regelung getroffen wird. Wohl ist der Beitrag von Fr. 6500.—, den der schweizerische Gewerbeverband bezieht, sehr bescheiden und gemessen an den Zahlen unserer Bundeskasse ein kleines Trinkgeld. Aber es ist doch zu hoffen, daß dieses gute Beispiel wirkt und auch andere Verbände ihren guten Willen zeigen, zur sparsameren Verwaltung unseres Staates ihren zumutbaren Beitrag leisten zu wollen. Übrigens gilt auch hier: Viele kleine Beträge machen eine große Summe.

**Die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe erhöhte sich im dritten Quartal 1953 um 46 auf 11 424.** Die Zunahme seit 1. Oktober 1952 beträgt 164. Im Berichtsquartal wurde die Unterstellung unter das Fabrikgesetz für 50 Betriebe aufgehoben, und zwar in 27 Fällen wegen Betriebseinstellung, in 15 Fällen infolge dauernden Sinkens der Arbeiterzahl und in acht Fällen aus anderen Gründen. Einzelbewilligungen für die abgeänderte Normalarbeitswoche wurden vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in acht Fällen erteilt, die Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit in 51 Fällen erlaubt und ein zweischichtiger Tagesbetrieb in 418 Fällen gestattet. Am 30. September 1953 wurden auf Grund der Bewilligungen des »Biga« 38 140 Personen im zweischichtigen Tagesbetrieb beschäftigt; das sind 576 Personen weniger als Ende Juni 1953; desgleichen hat sich auch die Zahl der zweischichtig arbeitenden Fabriken um fünf auf 777 Betriebe reduziert. Die Zahl der in kantonaler Kompetenz bewilligten Ueberstunden betrug im dritten Quartal 2,84 Mill. (Arbeiter × Tage × Stunden), 191 000 Stunden mehr als im gleichen Quartal des Vorjahres. Bauvorlagen wurden 485 begutachtet, wobei der Hauptanteil auf die Industriegruppe der Maschinen, Apparate und Instrumente (98) entfällt. Gegenüber den Jahren 1952 und 1951 bedeutet dies eine erhebliche Abnahme.

**Ist die Kuh musikalisch?** Die Radiogesellschaft von Neuseeland hat wegen Stromknappheit ihre Sendezeiten einschränken müssen und dabei auch das tägliche Programm »Musik zum Melken« fortfallen lassen. Seither hagelt es bei der Regierung geharnischte Protestschreiben der Landwirte, die auf sofortige Wiederaufnahme der Sendung drängen: seit die Kühe ihre morgendliche Musik beim Melken nicht mehr hören, ist der Milchertrag erheblich zurückgegangen.

**Der vierbeinige Erbe.** Der im Jahre 1949 in Martinez verstorbene Garabed Chilingirian, der keine erbberechtigten Nachkommen hinterließ, hatte seinem Hund Bobby das ganze Vermögen von 41 000 Dollar vermacht. In einem Prozeß wurde dem Hund, der inzwischen in eine Hundepension verbracht worden war, ein Dollar täglich zugesprochen, um die Kosten seines Aufenthaltes zu dekken. Bobby hat nun im Alter von 18 Jahren ebenfalls das Zeitliche gesegnet und seinerseits 35 000 Dollar hinterlassen. Dieser Betrag fällt nun an den Staat. Dazu schreibt das Verbandsorgan des Volg »Der Genossenschafter« richtig: »Zugegeben, ein treues Haustier kann einem ans Herz wachsen. Aber alles hat seine Grenzen, speziell in einem Zeitalter, wo es Millionen entwurzelter Menschen gibt, deren Dahinvegetieren sich andauernd — sowohl materiell wie psychisch — zwischen Leben und Sterben abwickelt.

Eine **große Beute** fiel einem Einbrecher in Egg, Kanton Zürich, zu, der aus einem Bauernhaus einen kleinen Kassenschrank, Modell »Schweizermeister« davontrug und in ihm rund Fr. 113 000.— an Bargeld, Obligationen und Sparheften entwendete. Wieviel besser ist die Bevölkerung in denjenigen Landgemeinden bestellt, in denen eine örtliche Raiffeisenkasse besteht, bei der bares Geld ohne jegliche Spesen und Zeitverlust nicht nur zinstragend, sondern auch sicher angelegt und Sparhefte oder Obligationen deponiert werden können.

## Verfall der Verrechnungssteuer

**Rückerstattungsansprüche von juristischen Personen**

Wir machen die Kassiere unserer angeschlossenen Darlehenskassen darauf aufmerksam, daß Rückerstattungsanträge von Gemeinden, Korporationen, Genossenschaften, Vereinen usw. über im Jahre 1950 fällig gewordene Zinsen bis spätestens den 30. Dezember 1953 im Besitze des Verbandes sein müssen, damit dieser die Verrechnungssteuer-Rückvergütung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung rechtzeitig erwirken kann. Nach dem 31. Dezember 1953 in Bern eintreffende Anträge pro 1950 werden grundsätzlich nicht mehr bewilligt. Es handelt sich bei dieser Einreiche-Frist um eine Ausschluß- und Verwirkungsfrist, zu deren Wesen es gehört, daß sie weder unterbrochen werden noch stillstehen kann, und daß ihre Versäumnis eine Wiederherstellung auch aus entschuldbaren Gründen nicht zuläßt. PK

## Zum Nachdenken

»Der Wohlfahrtsstaat ist eine Organisation, die jeden zwingt, für jeden andern zu sorgen, ihn aber verhindert, für sich selbst zu sorgen.«

## Humor

**Hühneraugen**

McPherson, der Schotte, humpelt entsetzlich.

»Nanu? Was ist denn mit dir los?« erkundigt sich sein Freund.

»Hühneraugen«, stöhnt McPherson.

»Die mußt du dir schneiden lassen«, sagt sein Freund und gibt ihm die Adresse eines guten Hühneraugenoperateurs. — — — —

Nach einigen Tagen trifft er McPherson wieder. Der humpelt noch viel mehr.

»Willst du dir die Hühneraugen nicht schneiden lassen?«

»Doch. Aber ich muß noch einige Tage damit warten. Der Operateur macht's im Dutzend billiger.«

**BLACHEN**
mit unserem bewährten ALCALYT wasserdicht imprägniert, aus garantiert reinem Baumwollzwirn hergestellt incl. Aufschrift und Messingösen per m² Fr. **14.80.** — **Wasserdichte Pferdedecken** aus dem gleichen hochwertigen Material, braun, ca. 145 x 170 cm, Kummetring in Leder gefaßt und 4 Messingösen, Monogramm gratis, per Stück Fr. **55.—** per Nachnahme plus Porto. Direkt von Fabrik.
**Wolframyt-Chemie. Voltastr. 50a, Luzern**
Tel. (041) 3 42 24.

Zu verkaufen
**Bandsäge**
spez. geeignet für Landwirte. Preis Fr. 390.—. 8 Tage auf Probe.
**G. Engel, Zäziwil** (Bern).

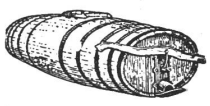
Seit Großvaters Zeiten schon . . .
bewähren sich die erstklassigen **Jauchefässer** von
**K. Suter, mech. Küferei, Oberentfelden AG**

**ROTWEIN**
erste Qualität.

| | |
|---|---|
| Vino Nostrano, d. L. | |
| eigener Pressung | Fr. 1.35 |
| Montagner | Fr. 1.20 |
| Barbera | Fr. 1.70 |
| Valpolicella | Fr. 1.75 |
| Chianti extra | Fr. 1.85 |

ab hier, von 30 Litern an, Muster gratis.
**Früchteversand Muralto**
(Tessin) Tel. 0 93 7 10 4e
Postfach 60

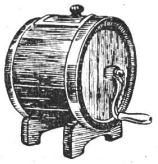
Das gediegene **Tischbutterfäßli** mit ausnehmbarem Haspel. Eisenteile rostfrei. Hergestellt aus altbewährtem **Arvenholz,** werden nie leck!
**von 6 bis 15 Liter von Fr. 55.- bis Fr. 65.-**
Liefert prompt: Verlangen Sie einen Katalog.
**Karl Gmür, Weißküferei, Unterterzen**
Telephon (085) 8 52 86
Das Spezial-Geschäft für erstklassige Holzwaren

**Lükon**

Fabrik für elektrothermische Apparate

Elektrische Futterkocher-Tauchsieder. Vielseitig und zweckmässig. Verlangen Sie Liste 2 F oder eine unverbindliche Vorführung.

**PAUL LÜSCHER, TÄUFFELEN**
bei Biel Telephon (032) 73145

**Aus Stoffresten**

aller Art verfertigen wir schöne, starke, handgewb. **Teppiche, Läufer** und **Vorlagen.**

Verl. Sie Prospekt!

**A. Dudli,** Teppichhandweberei
Sirnach (TG)
Tel. (073) 4 52 06.

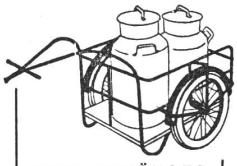

**VELO-ANHÄNGER**

spezie für den Landwirt, formschön, solid u. zu günstigen Preisen. Verlangen Sie bitte Prospekt mit Preisliste

**A. Forster, Mörschwil SG**
**Telefon 071 9 61 72**

**Inserieren bringt größten Erfolg!**

**Pfeifentabak**
**per Kilo**
**Volkstabak Fr. 5.—**
**Bureglück Fr. 6.40**
**Älpler Fr. 7.80**
Nachnahmeversand
Rückgaberecht bei Nichtgefallen.
**TABAK-VON ARX**
**Nieder-Gösgen**
Gute Tabake und Stumpen!

**Hornführer**

In Aluminium, ausziehbar, Nr. 18-28 Altmodel Fr. 19.—
Neues Modell, ausziehbar, Nr. 16-26, jedoch mit schwenkbaren Führungsaschen wie Abbildung, Fr. 25.—
Der Viehzüchter kann die Hornsteilung selbst einstellen. Versand ofen ab Fabrik. Bei Materialfehler kostenfreier Ersatz.

**E. Nobs,** Dreher
**Seedorf** / Aarberg
Tel. (032) 8 24 89

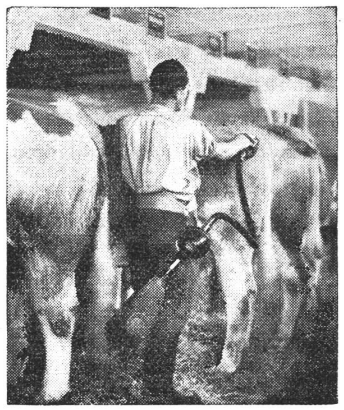

Schneller, gründlicher u. angenehmer putzen Sie Ihr Vieh mit dem ausgezeichneten

**Viehputzapparat KOBOLD**

Verlangen Sie unverzüglich Offerte oder Vorführung bei der Generalvertretung für die ganze Schweiz.

**Heiniger AG., Herzogenbuchsee**
Telephon (063) 5 15 34
Diverse Gutachten schweizerischer Betriebe liegen vor.

**Euterpockensalbe VALESIA**

Topf zu Fr. 2.60, erhältlich in den Apotheken und Drogerien. **Valesia-Labor, Weinfelden**

**Seit mehr als 50 Jahren...**

**Holzsparherde**
**elektr. kombin. Herde**
**mit Boiler**

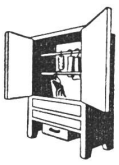

**Rauchkammern**

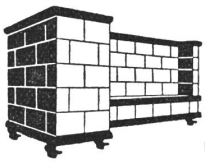

**Kachelöfen**
**Backöfen**
**Warmluftheizungen**

**PETER**

**KONRAD PETER AG LIESTAL**
**Tel. 061 / 7 26 06**

**...die guten PETER-Fabrikate**

**Brechmühle - Walzen**

werden in unserer Riffelei, **vorteilhaft, rasch** und **sauber, neu** geriffelt

**E. Beutler AG., Maschinenfabrik, Willisau**
Telephon (045) 5 22 68

**Hornführer**
**Tierstein**

den Sie **8 Tage auf Probe erhalten,** ohne irgendeine Verpflichtung. In den Größen 18-24, 20-26, 22-28 und 25-32 cm Kopfbreite erhältlich. 1 Jahr schriftl. Garantie. **Preis Fr. 16.80** franko ins Haus. Alleinfabrikant:

**A. Tierstein, Wagnerei, Utzenstorf (Bern)**
Tel. (065) 4 42 76.

**Garantie**

**LOCHER**
***Melkfett***
**bakterizid und keimtötend**

**Erklärung und Richtigstellung!**

In der Käsefabrikation besteht gelegentlich die Auffassung, daß die mit bakterizidem Locher-Melkfett gewonnene Milch sich für die Käsefabrikation nicht eigne. Diese Meinung ist falsch, denn bakterizides Locher-Melkfett ist absolut unschädlich und beeinträchtigt die Käsereitauglichkeit der Milch nicht. Die Eidgenössische milchwirtschaftliche und bakteriologische Anstalt in Liebefeld-Bern teilte uns mit, daß unser Melkfett deshalb bewilligt wurde, weil es jede Gefahr in der milch- und käsereiverarbeitenden Lebensmittelindustrie ausschließt.

Wir garantieren daher für absolut unschädliche und zweckentsprechende Verwendbarkeit. Bakterizides Locher-Melkfett hat sogar gegenüber gewöhnlichen Melkfetten erhebliche und ungeahnte Vorteile für bessere Milchgewinnung, Hygiene und Euterpflege.

**Locher + Co ALTSTÄTTEN ST.G.**

Kassier und Mitglieder sind froh, wenn sie miteinander, dank

**schalldichten Türen**

ein vertrauliches Wort sprechen können. Das hat mit Geheimniskrämerei nichts zu tun. Eine ganze Reihe von Raiffeisen-Kassen haben meine Türen im Gebrauch (✠ Patent).

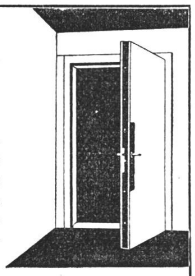

**Umändern** von bestehenden Türen. Neue Türen. **Schalldichte Wände.** Kostenlose Beratung. Bitte den Gratisprospekt verlangen mit technischen Erläuterungen und Referenzenliste.

**Jean Eichenberger**
**Spezialfirma für Schallisolationen, Zürich 9/48,**
Feldblumenstr. 83, Tel. (051) 23 84 37 u. 52 71 15

**Backöfen, Kochherde, Fleischräuchen, Kartoffeldämpfer**

**Über 10 000 Stück**

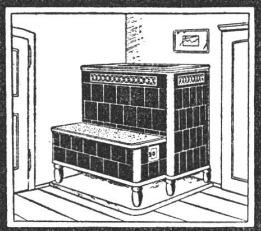

schenk

**Über 10 000 Stück Schenk-Ofen sind heute im Betrieb.**
**Beachten Sie die großen Vorteile: 2 Backräume übereinander. / Brennmaterialverbrauch: 2 Reiswellen für 16 Brote. Solide Konstruktion aus Eisen oder Tonkacheln mit Ia Chamotten-Ausfütterung. Auf Wunsch kombiniert mit Warmluft- oder Warmwasser-Zentralheizung.**
**Verlangen Sie unsere Prospekte!**
**Ofenfabrik Schenk Langnau i.E.**
**Nachf. Hofer & Co. Tel. (035) 2 10 42**

**Einrichtung und Führung von Buchhaltungen**
**Abschlüsse und Revisionen**
**Ausarbeitung von Statuten und Reglementen**
**Beratung in sämtlichen Steuerangelegenheiten**

**Revisions- und Treuhand AG REVISA**

**St. Gallen,** Oberer Graben 3
**Luzern,** Hirschmattstraße 11
**Zug,** Alpenstraße 12
**Fribourg,** 42, Chemin St-Barthélemy
**Chur,** Bahnhofstraße 6

**Hag- Baum- Himbeer- Rosen-** **Pfähle**
**Rebstecken**
mit Karbolineum imprägniert, liefert in anerkannt prima Qualität
**Imprägnieranstalt Sulgen**
Tel. Verwaltung (072) 52221
Tel. Arbeitsplatz (072) 52219

Raucher, die mit Vorliebe hellen, leichten, aromatischen Tabak rauchen, sind begeistert vom feinen und ausgiebigen
**Pfeifentabak »Sano«**
40 g nur 70 Rp. Machen Sie einen Versuch. Beachten Sie die solide Packung, die den Tabak angenehm frisch erhält.

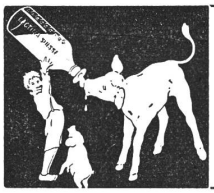

**60 Liter Vollmilch gespart**
mit einem Sack von 5 kg
**LACTINA**
Das seit 70 Jahren erfolgreichste Aufzuchtmittel für Kälber und Ferkel
Gratismuster und Prospekte auf Verlangen
**Schweiz. Lactina Panchaud AG Vevey**

**UFA SEG Ratgeber:**

**Die wohlabgewogene Zusammensetzung**
der UFA- und SEG-Futtermischungen ermöglicht in allen Verhältnissen eine sinnvolle Ergänzung des betriebseigenen Futters. Geben Sie die überschüssigen Kartoffeln dem Rindvieh, ehe durch Auskeimen und Fäulnis große Verluste auf dem Lager eintreten.

**In Dänemark, dem Lande der großen Eier-, Milch- und Schweineproduktion**
wird das Grund- wie das Ergänzungsfutter genau nach Leistung zugeteilt. Die dänischen Bauern kaufen das Kraftfutter mit wenigen Ausnahmen in gemischter Form. Die SEG- und UFA-Futtermittelkommissionen sorgen dafür, daß auch die Schweizer Bauern vom Fortschritt in der Tierernährung profitieren können.

**SEG- und UFA-Futter sind bei allen landw. Genossenschaften und SEG-Futterdepots erhältlich.**

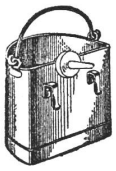

**Kälbertränke-Kessel**
**«Kern»**
unentbehrlich für jeden klugen u. fortschrittlichen Landwirt und Züchter.
**Sparsam, hygienisch**
durch das IMA im Jahre 1949 anerkannt und bestens empfohlen! — Viele Referenzen! — Komplett Fr. 33.50 inkl. Wust.
Erhältlich in Eisenhandlungen oder wenn nicht direkt von
**ROMAG**
**Röhren & Maschinen AG., Zollikofen BE**
Tel. (031) 65 04 95.

**ASTHMA**
und chron. Bronchitis sowie derartige Beschwerden verschwinden mit zuverlässigem Erfolg.
**St. Amrein,** pharm. Spez., **Balzers** FL, Tel. 075/411 62

**Reisemappen**
**Aktenmappen**
**Musikmappen**
**Schultaschen**
für Knaben u. Mädchen vom Selbsthersteller
**Anton Greber**
Sattlerei & Aussteuern
**Schötz (Luzern)**
Tel. (045) 563 22

**Wald- und Heckenpflanzen**
beziehen Sie vorteilhaft bei
**Fr. Stämpfli**
Forstbaumschule, **Schüpfen** (Bern)
Telephon (031) 67 81 39
Verlangen Sie sofort Preisliste

**Kalberkühe**
sowie Kühe und Rinder, die nicht mehr aufnehmen wollen, reinige man mit dem
**Lindenbast-Reinigungstrank**
MM (IKS-Nr. 10175)
Über 20jährige Erfahrung im eigenen Viehbestand; ein zweites Mal Führen kenne ich nicht mehr.
Das Paket zu Fr. 2.— versendet
**Fr. Suhner, Landwirt**
**Herisau, Burghalde**

**Original-USA-Armee-Regenmäntel**
Je Fr. 36.—, neu Fr. 45.—.
**Offiziers-Mäntel** mit abnehmbarem Wollfutter Fr. 125.—, ohne Wollfutter Fr. 75.—.
**Neu: Regenschutz für Velofahrer,** sehr solid, mit Kapuze, je Fr. 15.—.
**Militärgürtel,** Leder, je Fr. 2.—.
**Bern, E. Flühmann,** Neuengasse 11a.
1. Stock lks. Tel. (031) 3 84 02.

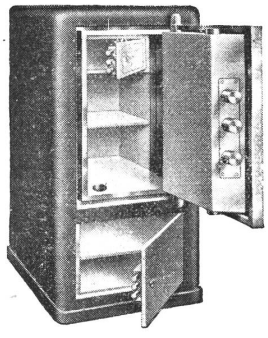

Feuer- und diebessichere
**Kassen-Schränke**
modernster Art
Panzertüren / Tresoranlagen / Aktenschränke
**Bauer AG • Zürich 6**
Geldschrank und Tresorbau
**Lieferant des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen**

**SCHWEIZERISCHE MOBILIAR**
*Versicherungen:*
FEUER · EINBRUCH · GLAS · WASSER · ELEMENTAR

Schriftleitung: Dr. A. Edelmann